

Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung 2007/08

**gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Menschen
mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG)
vom 19. Juni 2006**

Teil I

**Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen
durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu abgegebene
Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen**

7. Verstößebericht für den Zeitraum 1. Juni 2007 – 31. Mai 2008

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|---|-----------|
| 1 | Gesetzlicher und politischer Rahmen des Berichts | 3 |
| 1.1 | Verstößebericht als Instrument der Behindertenpolitik | 3 |
| 1.1.1 | Kenntnisnahme durch den Senat | 3 |
| 1.1.2 | Behandlung des Verstößeberichts in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses | 3 |
| 1.2 | Intention und Wirkung des Verstößeberichts | 3 |
| 1.2.1 | Beteiligung des LfB nach § 5 Abs. 3 bei „wichtigen Vorhaben“ | 3 |
| 1.2.2 | Zunahme von komplexen Problemlagen | 4 |
| 1.3 | Folgerungen aus dem 6. Verstößebericht – 1. 6. 2006 bis 31. 5. 2007 | 4 |
| 1.3.1 | Bereich Arbeit und Soziales: Fallmanagement, JobCenter | 4 |
| 1.3.2 | Bereich Stadtentwicklung: Verbandsklagerecht, Admiralspalast, Telefonstelen, Köpenick, Lichtsignalanlagen | 5 |
| 1.3.3 | Bereich Bildung und Wissenschaft: Förderstufe II, GEM, M.-Lichtenberg Schule, Gebärdendolmetscher | 5 |
| 1.3.4 | Bereich Inneres und Sport: Arbeitslosenstatistik, Bädernutzung | 5 |
| 2 | Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen | 6 |
| 2.1 | Im Bereich Bildung und Wissenschaft | 6 |
| 2.1.1 | Schleichende Verschlechterungen der Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht | 6 |
| 2.1.2 | Akute Gefährdung des Studiums gehörloser Studierender in Berlin | 13 |
| 2.2 | Im Bereich Stadtentwicklung | 16 |
| | Erhebliche Baufehler bei der Errichtung des S-Bahnhofs Julius-Leber-Brücke – mangelnde Kontrolle durch die Behörden | 16 |
| 2.3 | Im Bereich Soziales | 20 |
| 2.3.1 | Zu lange Bearbeitungszeiten im Landesamt für Gesundheit und Soziales | 20 |
| 2.3.2 | Sozialamt Charlottenburg-Wilmersdorf blockiert Hilfen für behinderte Frau | 23 |
| 2.4 | Im Bereich Kultur | 26 |
| | Nicht barrierefreier Zugang zum Bode-Museum | 26 |
| 2.5 | Bezirksämter | 28 |
| | Schleppende Besetzung der vakanten Stellen der Bezirksbehindertenbeauftragten in mehreren Bezirken | 28 |
| 3. | Schlussbemerkung | 31 |

1 Gesetzlicher und politischer Rahmen des Berichts

1.1 Verstößebericht als Instrument der Behindertenpolitik

1.1.1 Kenntnisnahme durch den Senat

§ 11 Abs. 2 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) lautet:

(2) Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus jährlich den Bericht des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung vor über

Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu abgegebene Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen,

die Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten.

Der so genannte Verstößebericht bildet also Teil I der zweiteiligen Berichterstattung, Teil II beinhaltet den Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung (LfB).

Teil I enthält die Auflistung der im Berichtszeitraum vom 1. Juni 2007 bis zum 31. Mai 2008 vom Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung festgestellten Verstöße sowie die jeweiligen Stellungnahmen der kritisierten Verwaltungen. Beanstandungen und Stellungnahmen werden in Form einer Synopse unverändert gegenübergestellt.

1.1.2 Behandlung des Verstößeberichts in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses

In der Vergangenheit ist der Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen mehr oder weniger regelmäßig in Ausschüssen des Abgeordnetenhauses behandelt worden – im für Soziales zuständigen Ausschuss fast immer, mehrmals im Ausschuss für Stadtentwicklung und in wenigen Fällen auch in anderen Ausschüssen.

Der 6. Verstößebericht wurde bisher nur im Ausschuss für Integration, Arbeit, Berufliche Bildung und Soziales – am 31. Januar 2008 – auf die Tagesordnung gesetzt.

Es wäre wünschenswert und würde dem Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen mehr Gewicht verleihen, wenn auch in anderen Ausschüssen die diese betreffenden angesprochenen Themen behandelt werden könnten.

1.2 Intention und Wirkung des Verstößeberichts

1.2.1 Beteiligung des LfB nach § 5 Abs. 3 LGBG bei „wichtigen Vorhaben“

Der Erfolg der Arbeit des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung hängt entscheidend davon ab, in welchem Maße die Verwaltungen oder sonstigen öffentlichen Stellen ihn bei wichtigen Vorhaben, „soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren“, rechtzeitig vor Beschlussfassung beteiligen. (§ 5 Abs. 3 LGBG)

Musste früher häufiger beanstandet werden, dass diese Beteiligung nicht oder zu spät stattfand, so gibt es hier eine positive Entwicklung, die anzeigt, dass sich das Bewusstsein für die Belange der Menschen mit Behinderung in den Verwaltungen weiter geschärft hat.

Eine entscheidende Rolle in diesem Prozess spielen vor allem die Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ zur Umsetzung des LGBG, die es nun schon seit sechs Jahren bei allen Senatsverwaltungen gibt. In der Koalitionsvereinbarung von November 2006 heißt es in Kapitel II, 15 unter dem Stichwort „Politik für Menschen mit Behinderungen“: „Die Arbeitsgruppen ‚Menschen mit Behinderung‘, die als Mitwirkungsgremien zu qualifizieren sind, werden aufgrund der überzeugenden Arbeit in allen Senatsressorts aufrechterhalten.“

Diese Festlegung bietet eine gute Voraussetzung dafür, dass immer noch zu beklagende Fälle der Nichtbeteiligung oder einer zu späten Beteiligung seltener und damit auch letztlich Beanstandungen im Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen weniger werden.

1.2.2 Zunahme von komplexen Problemlagen

Kritikwürdige Vorgänge sind nicht immer eindeutig auf einen bestimmten Verstoß gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen zurückzuführen. Manchmal liegt gar kein festzumachender Verstoß vor, und dennoch fühlen sich die Menschen benachteiligt.

Die Ursache dafür liegt möglicherweise in den zunehmend komplexer werdenden Problemlagen, in denen sich viele Menschen befinden, die sie selbst aus eigener Kraft nicht mehr bewältigen können und zu deren Lösung sie auf staatliche Hilfen angewiesen sind. Dabei führen jedoch mangelnde Transparenz, eine komplizierte oder unklare Rechtslage, Regelungslücken, zunehmende Deregulierung, unverständliche bürokratische Hürden, überforderte Mitarbeiter/innen in Ämtern oder manchmal ganz einfach ein schlechter Service sowie eine mangelhafte Umsetzung von dem Gesetz nach durchaus guten und sinnvollen Regelungen zu besonderen Härten insbesondere auch für behinderte Bürgerinnen und Bürger.

Erstrebenswert wäre, dass die Beanstandungen nicht vordergründig als Angriff gegen die Verwaltungen missverstanden würden, der in jedem Falle zurückzuweisen sei. Das ist leider die vorherrschende Erfahrung mit den vorangegangenen Berichten. Es wäre vielmehr zu wünschen, dass die kritisierten Verwaltungen die Beanstandungen konstruktiv aufgreifen und in der von ihnen nach § 11 Abs. 2 LGBG abzugebenden Stellungnahme ihrerseits zielführende Lösungsvorschläge unterbreiten würden.

Immerhin gibt es eine ganze Reihe von in den Verstößeberichten aufgezeigten Problemen, die trotz anfänglich strikter Zurückweisung durch die kritisierten Verwaltungen schließlich doch – manchmal erst nach zwei oder drei Jahren – gelöst wurden.

1.3 Folgerungen aus dem 6. Verstößebericht - 01.06.2006 bis 31.05.2007

1.3.1 Im Bereich Arbeit und Soziales

Das Fallmanagement betreffend liegen im zurückliegenden Berichtszeitraum dem LfB nur vereinzelt Hinweise auf Probleme vor. In der Regel werden Andeutungen über ein zu rigides, auf Einsparungen ausgerichtetes Entscheidungsverhalten von Fallmanager/innen gemacht, jedoch auf gezieltes Nachfragen nicht konkretisiert. Der im Abschnitt 2.3.2 dieses Berichts dargestellte Vorgang kann auf Grund mangelnder Kenntnisse über die Entscheidungswege innerhalb des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf seitens des LfB nicht eindeutig dem Fallmanagement

zugeordnet werden. Sollte sich jedoch herausstellen, dass hier ein Fehlverhalten des Fallmanagements vorliegt, gäbe dies der Diskussion über die Einrichtung eines Ombudsrates neue Nahrung.

Ebenso in Bezug auf den Service in den JobCentern ist es ruhiger geworden, obwohl auch hier immer wieder ähnliche Beschwerden kommen wie vor einem Jahr: Unklarheit über die Zuständigkeit, nicht geklärte Arbeitsfähigkeit oder Schwierigkeiten bei der Bewilligung des Mietzuschusses für schwerbehinderte ALG II-Bezieher/innen.

1.3.2 Im Bereich Stadtentwicklung

Befürchtungen, dass es im Zusammenhang mit der Erteilung von Abweichungsbescheiden in Baufragen durch die Bau- und Wohnungsämter zu einer Aushöhlung des Verbandsklagerechts nach § 15 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) kommen könnte, wurden zunächst mit einer Änderung des Mitteilungsverfahrens an den Landesbeirat ausgeräumt. Außerdem wird eine ohnehin notwendige Novellierung des § 15 LGBG zu einer weiteren Klarstellung führen.

Die Gespräche mit der Telekom und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung über eine Sicherung der insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen gefährlichen Glasscheiben der in großer Zahl aufgestellten Telefonstelen sind nunmehr in die Umsetzungsphase getreten.

Die barrierefreie Umgestaltung des Admiralspalastes ist noch nicht abgeschlossen.

Eine letztmalige Beanstandung des teilweisen Rückbaus von Barrierefreiheit im Zusammenhang mit der Köpenicker Altstadtsanierung, der schon einige Jahre zurückliegt, führte zu keiner Korrektur und wird damit zu den Akten gelegt.

1.3.3 Im Bereich Bildung und Wissenschaft

Die Ausweitung der Zahl der Sonderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ für den Personenkreis der Förderstufe II auf die östlichen Bezirke wurde umgesetzt und damit eine wesentliche Forderung des letzten Verstößeberichts erfüllt.

Im 6. Verstößebericht beanstandete (indirekte) Kürzungen bei der Lehrerausstattung für den Gemeinsamen Unterricht wurden von der Schulverwaltung zwar einerseits negiert. Andererseits wurde jedoch eingeräumt, dass es bei unveränderter Mittelzuteilung u.a. auf Grund von steigenden Teilnehmerzahlen am gemeinsamen Unterricht zu „Spreizungen bzw. Umverteilungen der personellen Ressourcen“ gekommen sei. Diese Entwicklung ist leider nicht korrigiert worden, sondern sie wird sich vielmehr im kommenden Schuljahr fortsetzen, so dass befürchtet werden muss, dass sich die Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht immer weiter verschlechtern. Aus diesem Grunde greift der vorliegende 7. Verstößebericht das Problem noch einmal auf – diesmal als Schwerpunktthema.

Des Weiteren hat sich die beanstandete unzureichende Bereitstellung von Gebärdendolmetschern für gehörlose Studierende entgegen einer im letzten Verstößebericht seitens der Wissenschaftsverwaltung erfolgten Zusage für eine Verbesserung der Dolmetscherversorgung so dramatisch weiter zugespitzt, dass für die momentan etwa 10 gehörlosen Studierenden an den Berliner Hochschulen das Sommersemester 2008 als verloren angesehen werden muss. Aus diesem Grunde wird auch dieser Themenkomplex erneut im vorliegenden Bericht aufgegriffen.

1.3.4 Im Bereich Inneres und Sport

Eine Veränderung der Arbeitslosenstatistik im Sinne aussagekräftiger Angaben zur Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen müsste von der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen werden, ist jedoch leider derzeit nicht in Sicht.

Die Kritik, die neue Nutzungssatzung der Berliner Bäder-Betriebe würde behinderte Menschen benachteiligen, wird nicht weiter aufrechterhalten, da sich die meisten Betroffenen nicht zuletzt auch auf Grund von pragmatischen Lösungen seitens der Bäderbetriebe mit der neuen Situation arrangiert haben.

2 Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden und andere öffentliche Stellen 2007/2008

Der vorliegende Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen umfasst den Zeitraum vom 1. Juni 2007 bis zum 31. Mai 2008. In ihm spiegeln sich zahlreiche Probleme wider, die im Berichtszeitraum aufgetreten sind und diskutiert wurden, jedoch bisher zu keiner befriedigenden Lösung geführt werden konnten:

2.1 Im Bereich Bildung und Wissenschaft

2.1.1 Schleichende Verschlechterungen der Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht

In Berlin gibt es eine lange Tradition der gemeinsamen Erziehung und Bildung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf. Für eine große Zahl von Berliner Schulen ist Integration – man sollte besser zu dem in der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen verwendeten Begriff *inclusion* / Inklusion übergehen – heute selbstverständliche Praxis und nicht mehr wegzudenken. Viele hoch motivierte Lehrerinnen und Lehrer engagieren sich tagtäglich in hervorragender Weise für den gemeinsamen Unterricht (GU), weil sie davon überzeugt sind, dass von diesem pädagogischen Konzept alle Schülerinnen und Schülern profitieren – nicht nur die behinderten, sondern ebenso auch die sog. guten, leistungsstarken. Heterogen zusammengesetzte Klassen fördern das Lernen voneinander ebenso wie soziales Verhalten in der Klassengemeinschaft. Der Nachweis, dass der GU den herkömmlichen Schulkonzepten in jeder Hinsicht weit überlegen ist, ist sowohl wissenschaftlich als auch praktisch hinreichend erbracht, so dass es völlig unverständlich ist, warum der Gedanke eines inklusiven Bildungssystems in Deutschland – und auch in Berlin – nicht richtig Fuß fassen kann.

Die große Schulreform von unten, die engagierte Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Leute aus der Wissenschaft in den 70er Jahren angestoßen haben, die sich in den 80er Jahren stürmisch entwickelte und die schließlich in den 90er Jahren auch Eingang in die Schulgesetzgebung fand, scheint seit Jahren auf der Stelle zu treten. Fortschritte gibt es schon lange nicht mehr, eher Rückschritte, indem die Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht ständig schleichend verschlechtert wurden und werden.

Integration in der Schule, die in der Integrationspädagogik von je her tatsächlich immer schon im Sinne eines nicht aussondernden, also inklusiven Schulsystems – einer Schule für alle – verstanden worden ist, wird ansonsten leider ebenso permanent ganz anders interpretiert – als ein „zusätzliches“ Angebot, als *eine* Form von sonderpädagogischer Förderung neben anderen, z.B. neben der Sonderschule, und nicht als grundlegend anderes Schul- bzw. Pädagogikkon-

zept. Dieser Interpretation liegt ein falsches Verständnis von Integration zugrunde, nämlich im Sinne eines additiven Modells aus Regelunterricht plus sonderpädagogischer Förderung.

Integration / Inklusion meint Nichtaussonderung. Sie steht für gemeinsames Lernen aller Kinder und lehnt Ausgrenzung ab. Sonderschule dagegen bedeutet Aussonderung. Sie bezieht ihre Existenzberechtigung aus den Selektionsstrukturen des bestehenden viergliedrigen Schulsystems. Sie rückt die „Behinderung“ in den Mittelpunkt und ist demzufolge defizit- und defektorientiert. Die Kinder werden über dieses Etikett definiert, dadurch stigmatisiert und ausgesondert. Integrationspädagogik im Sinne von Inklusion hingegen geht davon aus, dass es normal ist, verschieden zu sein. Sie rückt die individuellen Lernvoraussetzungen in den Mittelpunkt pädagogischer Bemühungen und setzt im Gegensatz zur Sonderpädagogik an den Fähigkeiten, Interessen und Stärken der Schüler an. Dazu ein Zitat von Fred Ziebarth (Fläming-Schule):

„Die Arbeit mit den behinderten Kindern hat unsere Schule und uns tiefgreifend verändert. Der Kern dieser Veränderung besteht in einer Richtigstellung der Verantwortlichkeit für den pädagogischen Prozess: Aus der Frage: "Wie muss ein Kind sein, damit es an unsere Schule darf?", wurde die Frage: „Wie müssen wir Schule machen, damit hier jedes Kind sein darf?“

Im Bundesdurchschnitt besuchen nur ca. 15 % der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Regelschule. Das bedeutet, dass 85 % an Sonderschulen unterrichtet werden – ausgesondert aus dem allgemeinen Schulsystem, sortiert nach Schädigungsarten, unter ihresgleichen in relativ homogenen Lerngruppen und damit ohne die Chance, von anderen durch Absehen, Nachmachen und gemeinsame Aktivitäten zu lernen. Trotz kleiner Lerngruppen und bester personeller und sächlicher Ausstattung werden z.B. Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten – Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ – sicher, solange sie unter sich bleiben und nur die Lehr- und Betreuungspersonen als Vorbild haben, weniger lernen, als wenn sie mit nicht behinderten Mitschülerinnen und –schülern gemeinsam lernen könnten. Entsprechend eingleisig führt der Weg nach Abschluss der Schule in aller Regel in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), d.h. wird die Aussonderung fortgeführt.

In Berlin sind die Zahlen etwas günstiger – gut 30 % beträgt die Integrationsquote. Aber auch hier müssen immer noch Zweidrittel der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Sonderschulbildung mit den genannten gravierenden Nachteilen hinnehmen.

Angesichts der modernen Gleichstellungs- und Teilhabegesetzgebung der letzten 9 Jahre und des viel beschworenen Paradigmenwechsels in der Behindertenpolitik muss konstatiert werden, dass dieser in der Schule noch nicht angekommen ist. Andernfalls müsste eine Beschulung in einer Sonderschule – ausgenommen die Schulen für Sinnesbehinderungen – eindeutig als nicht zulässige Diskriminierung bewertet werden. Auch wäre es nicht mehr möglich, unter Berufung auf eine heute nicht mehr zeitgemäße Bundesverfassungsgerichtsentscheidung von Oktober 1997 den GU in Bezug auf die finanzielle Ausstattung zu deckeln (vgl. § 37 Abs. 3 Satz 1 Berliner Schulgesetz – SchulG), während gleichzeitig das Sonderschulsystem uneingeschränkt finanziert wird. Dies widerspricht dem Teilhabe- und Gleichstellungsgedanken von SGB IX und Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) und ist insbesondere in Berlin spätestens seit Februar 2004 überhaupt nicht mehr nachvollziehbar, als nämlich mit dem neuen Berliner Schulgesetz das Elternwahlrecht (§ 36 Abs. 4 SchulG) und der Vorrang des gemeinsamen Unterrichts vor einer Beschulung in einer Sonderschule (§ 4 Abs 3 und § 36 Abs. 2 SchulG) gesetzlich festgeschrieben wurde.

Während in den 80er und 90er Jahren sich der GU in Berlin rasch entwickelte und besonders an den Grundschulen fest etablierte, gibt es etwa seit 2000/2001 Stagnation oder gar Rückschritte. Auch wenn die Schulverwaltung immer wieder betont, dass es im Bereich des GU keine Kürzungen gäbe und die personelle Ausstattung gleich geblieben sei (vgl. Stellungnahme der Schulverwaltung zum Vorwurf von Kürzungen im letzten Verstößebericht), so ist das nur die halbe Wahrheit. Die folgende Tabelle zeigt, dass die Schülerzahlen im GU um knapp 2000 von 5120 in 1999/00 auf 7013 in 2007/08 gestiegen sind.

| Schuljahr | Anzahl der Lehrerstunden | Anzahl der Schüler | Stunden pro Schüler |
|-----------|--------------------------|--------------------|---------------------|
| 1999/00 | 1202 | 5120 | 6,0 |
| 2000/01 | 1.160 | 5517 | 5,6 |
| 2001/02 | 1.220 | 5639 | 5,7 |
| 2002/03 | 1.235 | 5588 | 5,9 |
| 2003/04 | 1.209 | 5791 | 5,6 |
| 2004/05 | 1.209 | 6229 | 5,2 |
| 2005/06 | 1.209 + 53,0 SAPH* | 6146 | 5,5 |
| 2006/07 | 1.209 + 106,3 SAPH | 6553 | 5,4 |
| 2007/08 | 1.209 + 92,5 SAPH | 7013 | 5,0 |

** Schulanfangsphase – Stellentransfer auf Grund der Auflösung der Klassen 1 und 2 an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“*

Rein rechnerisch standen dem einzelnen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im GU an Regelschulen im Jahr 1999/00 noch 6 Stunden pro Woche zusätzlich zur Verfügung, 2007/08 waren es nur noch 5 Stunden. Dieses nicht als Kürzung zu bezeichnen, ist unredlich. Vielmehr muss zugegeben werden, dass sich bei gleich bleibender Lehrerstellenzahl und steigenden Schülerzahlen im GU die Rahmenbedingungen notwendigerweise schleichend verschlechtern haben. Leider hält dieser Trend auch im nächsten Schuljahr an.

Aktuell geht es um eine weitere relative Stundenreduzierung in der sonderpädagogischen Förderung im GU, die die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung für das kommende Schuljahr 2008/09 beschlossen hat. Danach sollen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im GU weniger Unterstützung erhalten. In Bezug auf den Förderschwerpunkt „Autismus/geistige Entwicklung“ kann dies sogar eine Kürzung von 10 auf nur noch 5 Lehrerstunden pro Schülerin/Schüler pro Woche bedeuten.

Aus den „Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen“ – (Entwurf Stand 31.03.2008) geht aus der Tabelle zur „Zumessung von Unterrichtsstunden für strukturelle Unterstützung in der sonderpädagogischen Integration“ hervor, dass es gravierende Änderungen für den gemeinsamen Unterricht in 2008/09 geben soll.

Nach einem ergänzenden Schreiben der Schulverwaltung vom 07.04.2008 sollen in der Grundschule Schülerinnen und Schüler der Stufe 1 (Förderschwerpunkt „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Sprache“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, Sehbehinderung/Schwerhörigkeit) anstelle von 4,5 nur noch 2,5 Lehrerstunden pro Woche bekommen. Schülerinnen und Schüler der Stufe 2 (Förderschwerpunkt „Sehen“, „Hören“, „Geistige Entwicklung“, „Autismus“) erhalten nur noch 5 gegenüber den bisher 8 – 10 Stunden. In den Oberschulen werden die Stunden für die Stufe 1 von 5 auf 3 Stunden und für die Stufe 2 von 10 auf 6 Stunden reduziert.

In einem Schreiben des Senators Prof. Dr. Zöllner an den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung vom 13.06.2008 wird erläutert, dass nur 60 % der für die sonderpädagogische Förderung zur Verfügung stehenden Lehrerstunden über die Zuweisung der Stunden pro Kind mit festgestelltem Förderbedarf direkt an die Schulen vergeben werden. 40 % werden über einen Dispositionspool entsprechend den bezirklichen Erfordernissen verteilt.

Ohne dieses komplizierte Verfahren an dieser Stelle im Einzelnen darstellen und bewerten zu können, haben zahlreiche Schulen beklagt, dass sie auf Grund dieser neuen Berechnungen faktisch weniger Stunden für den gemeinsamen Unterricht zu erwarten haben und deshalb diesen einschränken müssten. Entsprechende Protestschreiben von Schulen und Elternvertretungen liegen der Schulverwaltung vor.

Eine Fortsetzung dieser Politik wird unweigerlich zur Zerstörung des gemeinsamen Unterrichts führen. Alle früher einmal bestehenden Organisationsvorgaben für den GU wie kleine Klassen, klare Stundenzumessung und eine begrenzte Zahl von Integrationskindern pro Lerngruppe sind längst aufgelöst. Integration in Klassen mit 26 bis 28 Schülerinnen und Schülern ist heute keine Seltenheit. Im Vergleich dazu: An einer Sonderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung befinden sich in einer Klasse meistens 8 Kinder und 3 Erwachsene (1 Sonderpädagoge/Pädagogin, 1 Pädagogische Unterrichtshilfe (PU), 1 Betreuer/in) – auf einen Erwachsenen kommen also 2,67 Schüler/innen. Es verwundert nicht, dass Eltern sich angesichts dieser Diskrepanz häufiger wegen misslungener Integration an der Regelschule für eine Rücküberweisung ihres Kindes an eine Sonderschule entscheiden -.

Eine vage Hoffnung, dass sich die Rahmenbedingungen für den GU perspektivisch doch wieder verbessern könnten, weckt folgender Satz in dem bereits genannten Senatorenschreiben:

„Angestrebt wird, die beiden Ressourcenanteile der sonderpädagogischen Förderung (gemeinsamer Unterricht und Sonderschulbesuch) so miteinander zu verbinden, dass freiwerdende Stellenanteile an Sonderschulen durch Absinken der Schülerzahlen als Erweiterung der Ausstattung des gemeinsamen Unterrichts transferiert werden können.“

Dies müsste dazu führen, dass tatsächlich Sonderschulklassen oder sogar ganze Sonderschulen geschlossen werden. Nur so würden Lehrerstellen frei und für den GU verfügbar. Anfangen könnte man sofort mit einer sukzessiven Schließung der Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ bzw. mit einer Umwandlung dieser Schulen in Integrationsschulen – eventuell zunächst einmal im Rahmen eines Modellprojekts in einem Bezirk. Es gibt keine wissenschaftlich haltbare Definition von Lernbehinderung – eine Erkenntnis, die in Fachkreisen niemand bestreitet. Deshalb haben Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“, die mehr als die Hälfte der Sonderschulen ausmachen, schon lange keine Existenzberechtigung mehr.

Wissenschaftliche Studien (vor allem durch Hans Wocken) haben belegt, dass an Sonderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen eine Überrepräsentanz der Kinder nichtdeutscher Herkunft, eine Überrepräsentanz der Einkommensschwachen, eine Überrepräsentanz der Jungen, eine Überrepräsentanz von Kindern arbeitsloser Eltern, eine Überrepräsentanz der Kinderreichen und eine Überrepräsentanz von Kindern, die von kultureller Armut betroffen sind, besteht. Somit stellen vor allem diese Sonderschulen soziale Brennpunkte dar, in denen Kinder unterer sozialer Schichten nur noch mit ihresgleichen verkehren. Es konnte nachgewiesen werden, dass die Sonderschule nicht in der Lage ist, diese Benachteiligungen zu verringern.

Lösungsvorschlag:

Mit Blick auf Artikel 24 der UN-Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderung, in dem eine inklusive Schulbildung für alle Kinder gefordert wird, muss im Zuge des Ratifizierungsprozesses eine offene breite Diskussion über das künftige Schulsystem in Berlin und Deutschland geführt werden. Dabei müssen die Erfahrungen von 30 Jahren Integration / Inklusion in Berlin offensiv genutzt und der Einstieg in den Ausstieg aus dem Sonderschulsystem begonnen werden.

Da das Schulsystem nicht von heute auf morgen grundlegend verändert werden kann, werden in Bezug auf das nächste Schuljahr die Forderungen der Eltern AG Spandau und des Bezirkselternausschusses Spandau, die diese mit Schreiben vom 1. Juli 2008 an den Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Herrn Prof. Dr. Zöllner, gerichtet haben, im wesentlichen unterstützt:

- Planungssicherheit durch festgesetzte Bemessungsstunden für die jeweiligen Förderschwerpunkte nach den Richtlinien von 2004/05, also aus dem Startjahr des geltenden Schulgesetzes wie folgt:
Grundschule: Lernen 4,5 h / emsoz 4,5 h / Sprache 4,5 h / geistige Entwicklung 10 h
Oberschule: Lernen 5 h / emsoz 3 h / Sprache 3 h / geistige Entwicklung 10 h
- Feste, schnellstmögliche Verankerung der Bemessungen der sonderpädagogischen Förderstunden in einer bindenden AV, damit die Unsicherheit durch den nebulösen Dispositionspool ein Ende hat!
- Schaffung einer Stelle für eine/einen festen, bestens informierten Verantwortliche/n in der Senatsverwaltung für Bildung für den Bereich Integration / Inklusion als fachliche/n Ansprechpartner/in für alle Lehrer/innen und Eltern!

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – Schreiben des Staatsekretärs Herrn Eckart Schlemm vom 10.09.08 zu

Schleichende Verschlechterungen der Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht

Der ausführliche Bericht über die Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung im gemeinsamen Unterricht gibt unter anderem wieder, dass Berlin im Vergleich zu anderen deutschen Ländern prozentual die doppelte Anzahl von Kindern und Jugendlichen gemeinsam unterrichtet.

Es ist selbstverständlich, dass die Art und Weise der sonderpädagogischen Förderung, wie auch alles andere im Bildungsbereich, einem steten Wandel unterliegen. So waren wir in Berlin stolz darauf, neben Sonderschulen auch weitere Formen sonderpädagogischer Förderung zur Verfügung stellen zu können. Ein erster Schritt von Integration hin zu Inklusion wurde mit der veränderten Schulanfangsphase getan. Voraussetzung dafür war u. a., dass die bisherige Form der sonderpädagogischen Förderung in Sonderpädagogischen Förderklassen aufgelöst wurde, was bekanntermaßen auch Proteste nach sich zog. Kompensiert wird die Notwendigkeit spezieller Unterrichtsangebote nun durch die Organisation temporärer Lerngruppen.

Das durch Sie im Bericht ausgeführte Zitat von Herrn Ziebarth aus der Fläming-Schule ist erfreulich. Bekanntermaßen hat die Fläming-Schule jedoch aufgrund der Tatsache, dass sie eine Modellschule für Integration war, weiterhin eine besondere personelle Ausstattung als Schule besonderer pädagogischer Prägung. Es benötigt noch einige Zeit und einiger Pilotprojekte, um ähnliche Systeme auf andere/alle Schulen übertragen zu können. Die eingeschränkten Möglichkeiten der Umsetzung sind u. a. der Haushaltssituation Berlins geschuldet.

Die Aussage, dass in Berlin die Zahlen gegenüber dem Bundesdurchschnitt mit gut 30 % Integrationsquote „etwas günstiger“ sind, muss dahin korrigiert werden, dass in Berlin der Anteil doppelt so hoch ist, also um 100 % übertroffen wird. Auch von einer Stagnation kann nicht die Rede sein, wenn in der Zeit von 2000/01 bis 2007/08 der Anteil der Schüler/innen im gemeinsamen Unterricht von 29,5 % auf 36,7 % gestiegen ist.

Bisher nicht nachgewiesen ist, dass Schülerinnen und Schüler, die ein Sonderpädagogisches Förderzentrum besuchen, gravierende Nachteile hinnehmen müssten. Mit der Möglichkeit des Besuchs dieser Schulart wird dem Wahlrecht der Eltern eine weitere Möglichkeit eröffnet.

Die Aussage, „... eine Beschulung in einer Sonderschule - ausgenommen die Schulen für Sinnesbehinderungen - (müsste) eindeutig als nicht zulässige Diskriminierung gewertet werden“ ist nicht hinzunehmen, da sie keine nachprüfbare Grundlage aufweist.

In Berlin wurde 1990 der gemeinsame Unterricht in der Grundschule zur Regelform, eine Ausnahme bildete noch die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit geistiger Behinderung. Diese Einschränkung wurde 1996 geändert. Seit 2004 gehört der gemeinsame Unterricht auch in den Schulen der Sekundarstufe I zum Regelangebot.

Bereits im Schreiben vom 13.06.2008 des Senators für Bildung, Wissenschaft und Forschung an den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wurde ausgeführt, dass für das Schuljahr 2008/09 1.286 Vollzeiteinheiten (VZE) für Unterrichtsstunden zur Sicherstellung der sonderpädagogischen Förderung im gemeinsamen Unterricht zur Verfügung stehen. Dabei wurde nur ein Teil der Ressourcen (ca. 60 %) direkt über die Zuweisung der Stunden pro individuellem Kind mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf realisiert. Die Zumessung erfolgte für alle Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht pro Schule. Damit werden die Stunden genau den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt, die den entsprechenden Förderbedarf haben.

Zusätzlich erfolgt eine Zumessung für die in der Schulanfangsphase noch nicht (und schon) diagnostizierten Schüler (Lernen, emotional/soziale Entwicklungsverzögerung). Des Weiteren steht der regionalen Schulaufsicht ein Dispositionspool zur Verfügung, um Handlungsfreiheit für Einzelfälle zu schaffen. Für diese beide Maßnahmen stehen ca. 40 % der Ressourcen bereit. [Hervorhebung SenBWF]

Der Vorteil des neuen Zumessungsverfahrens besteht darin, dass die Stunden nach Fallgruppen auch in den Folgejahren beibehalten werden sollen. Damit kann jede Schule zunächst selbst ermitteln, welche Ausstattung sie grundlegend zu erwarten hat. Die Nachsteuerung durch die Schulaufsicht erfolgt in dem zweistufigen Verfahren dann unter Berücksichtigung der Gesamtsituation aller Schulstandorte im Bezirk. Ein Nachteil des alten Verfahrens war, dass mehrere Faktoren bei der Verteilungsberechnung berücksichtigt werden mussten und die Verteilungsberechnung dadurch relativ zeit und personalintensiv war.

Im Bereich des gemeinsamen Unterrichts sind keine Einsparungen erfolgt. Vielmehr wird die Zusage von Senator Prof. Dr. Zöllner aus seinem oben angeführten Schreiben umgesetzt anzustreben, dass die beiden Ressourcenanteile der sonderpädagogischen Förderung (gemeinsamer Unterricht und Besuch eines Sonderpädagogischen Förderzentrums) so miteinander gekoppelt werden, dass durch Absinken der Schülerzahlen frei werdende Stellenanteile von Sonderschulen für eine erweiterte Ausstattung des gemeinsamen Unterrichts verwendet werden können.

Die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist im gemeinsamen Unterricht in den Jahrgangsstufen auf fünf begrenzt (s. Verordnung über sonderpädagogische Förderung, 19. Januar 2005, § 19).

An Sonderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist die personelle Ausstattung wie folgt vorgesehen:

- Für eine Lerngruppe mit 8 Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind zuständig
1 Lehrkraft und 1 Pädagogische Unterrichtshilfe
- Für eine Lerngruppe mit 6 Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung - Förderstufe I - sind zuständig
1 Lehrkraft, 1 Pädagogische Unterrichtshilfe, 0,5 Betreuer/in
- Für eine Lerngruppe mit 5 Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung - Förderstufe II - sind zuständig
1 Lehrkraft, 1 Pädagogische Unterrichtshilfe, 1 Betreuer/in

Bei der Anführung wissenschaftlicher Studien sollte die Bandbreite der vorliegenden Ergebnisse betrachtet werden. Im Gegensatz zu Prof. Dr. Hans Wocken (Universität Hamburg) ist

Herr Prof. Dr. Rainer Lehmann (Humboldt-Universität Berlin) in der BELLA-Studie zu anderen Ergebnissen gekommen.

Die sehr sensible, auch durch unterschiedliche Wertsetzungen a priori aufgeladene Frage nach der Überlegenheit der integrativen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit sozialpädagogischem Förderbedarf kann durch BELLA nicht entschieden werden. Wohl aber liefert diese Untersuchung zahlreiche Belege dafür, dass auch im Schonraum sonderpädagogischer Einrichtungen beachtliche Qualifikationsprozesse möglich sind, die letztlich förderlich im Sinne der angestrebten „Inklusion“ sind, d. h. einer breiter angelegten gesellschaftlichen Teilhabe der Betroffenen am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben.

Damit dem Gedanken der Inklusion, also dem Unterricht aller Kinder eines Einzugsgebiets ohne vorherige Deklaration von sonderpädagogischem Förderbedarf, Rechnung getragen werden kann, müssen Projekte mit „ganz normalen“ Schulen u. a. in Verbindung mit den Zuständigkeitsbereichen Jugend und Gesundheit unter wissenschaftlicher Begleitung durchgeführt werden, damit die Übertragbarkeit unter sog. normalen Bedingungen gewährleistet werden kann. Es ist zwar erfreulich, dass an der Fläming-Schule eine positive pädagogische Entwicklung zu verzeichnen ist, doch muss der Weg dahin gehen, dass (sonder)pädagogische Professionalität an allen Schulen gewährleistet werden kann.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird alle schulischen Projekte in den Bezirken¹ unterstützen, bei denen die Kooperation aller zu beteiligenden Dienste vorgesehen ist.

Eine Arbeitsgruppe wird sich mit der Problematik auseinandersetzen, wie eine Umsteuerung der Ressourcen aus Sonderpädagogischen Förderzentren in den gemeinsamen Unterricht stattfinden kann und wie die Verteilung dieser Ressourcen - z. B. im Rahmen von Personalbudgetierung - erfolgen könnte. Dieser Fragenkomplex sollte ebenfalls im Rahmen von Pilotprojekten bearbeitet werden.

Eine Rückkehr zu den Bemessungsrichtlinien von 2004/05 wird es nicht geben können, denn schon zu jener Zeit waren die Faktoren nur Vorschläge für die Verteilung. Im Sinne von Inklusion müssen die Schulen ihren Unterricht so organisieren, dass die vorhandenen zusätzlichen Stunden der Förderung aller Schüler im gruppenbezogenen Einsatz zu Gute kommen. Unterstützt werden die Lehrkräfte dabei durch die regionalen Fortbildungsangebote, bei denen ihnen diagnostische Möglichkeiten und Unterrichtsmethoden vermittelt sowie geeignete Materialien zur Kenntnis gebracht werden.

Stellungnahme des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin – Schreiben der Bezirksbürgermeisterin Frau Christina Emmrich vom 25.08.08 zu

Schleichende Verschlechterungen der Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht

Auch wenn es sich bei Ihrem Vorschlag, künftig den von der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen verwandten Begriff „Inklusion“ statt des bisherigen Begriffs „Integration“ für die gemeinsame Erziehung und Bildung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zu benutzen, um eine scheinbare Kleinigkeit handelt, so sehe ich darin doch eine neue Qualität, die die gemeinsamen Aktivitäten im Sinne der Verbesserung des Umgangs mit Menschen mit Behinderung befördern.

¹ In Reinickendorf wird ein Pilotprojekt für 3 - 6 Grundschulen angebahnt. Die zuständige Schulaufsicht hat die Bezirksstadträtin für Bildung sowie die Bezirksstadträte für Gesundheit und Jugend informiert. Erste Treffen mit interessierten Fachleuten aus dem Bezirk haben statt gefunden.

Für unseren Bezirk kommt es für den kommenden Schulzeitraum darauf an, genau zu prüfen, wie die in Berlin erreichte 30%ige „Integrations“- Quote erhöht werden kann. Ebenso wichtig wird es sein, darauf zu achten, dass gegen die „finanzielle Deckelung“ der Ausstattung etwas getan wird, um zu verhindern, dass immer mehr Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Sonderschulbildung hinnehmen müssen. Ich stimme Ihnen auch darin zu, dass die Aussonderung aus dem allgemeinen Schulsystem gestoppt werden muss.

2.1.2 Akute Gefährdung des Studiums gehörloser Studierender in Berlin

- **Doppelbesetzung bei Dolmetschereinsätzen länger als 60 Minuten**

Bereits im 6. Verstößebericht wurde am Beispiel einer gehörlosen Studentin eine unzureichende Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscher/innen im Studium – bezogen auf das Sommersemester 2007 – festgestellt und beanstandet. Da in den „Richtlinien zur Umsetzung des § 9 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)“ eine Doppelbesetzung bei Dolmetschereinsätzen über 60 Minuten Länge hinaus nicht ausdrücklich erwähnt wird, hatte das Studentenwerk der Studentin nur die einfache Besetzung bewilligt und finanziert.

Das Problem der Doppelbesetzung bei längeren Dolmetschereinsätzen befindet sich inzwischen auf dem Weg zu einer Lösung, indem die Richtlinien entsprechend geändert werden sollen und sogar im Vorgriff bereits Doppelleinsätze vom Studentenwerk bewilligt worden sind. Allerdings hat der LfB mit Schreiben vom 8. Februar 2008 an die Wissenschaftsverwaltung gegen den ersten Änderungsentwurf zu den Richtlinien Einspruch eingelegt, da die Grenze für einen Doppelleinsatz erst bei Überschreiten von 90 statt 60 Minuten liegen soll, obwohl 60 Minuten allgemein anerkannt und internationaler Standard sind. Außerdem ist lediglich eine Kann-Regelung vorgesehen, was nicht akzeptabel ist. Der LfB hat deshalb folgenden Formulierungsvorschlag gemacht:

„Die Doppelbesetzung der Gebärdensprachdolmetscher soll für Veranstaltungen, die länger als 60 Minuten dauern, bewilligt werden.“

Ihm kommt es vor allem auf das „soll“ an. Eine Kann-Regelung kann aus Kostengründen schnell außer Kraft gesetzt werden, eine Soll-Regelung bedeutet Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und schließt eine Bewilligung „nach Kassenlage“ aus.

- **Dringend notwendige Aufstockung der Dolmetscherhonorare**

Die zweite geplante Änderung der Richtlinien betrifft die Höhe der Vergütung für einen Dolmetschereinsatz – ein noch größeres Problem, mit dem die gehörlosen Studenten zu kämpfen haben und das bereits zu einer ernsthaften Gefährdung des Studiums der gehörlosen Studierenden in Berlin geführt hat.

Bisher nehmen die Richtlinien zur Umsetzung des § 9 Abs. 2 BerlHG für die Dolmetschervergütung die „Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen (HonVSoz)“ vom 01.08.2006 zur Berechnungsgrundlage, wonach ein Pauschalbetrag von 46,40 € pro Dolmetscherstunde gezahlt wird. Da in allen anderen Bereichen für Gebärdensprachdolmetschen erheblich höhere Honorare die Regel sind, ist im Sommersemester 2008 nun das eingetreten, was schon lange befürchtet wurde: Die gehörlosen Studierenden, von denen es an den Berliner Hochschulen inzwischen mindestens zehn gibt, fanden keine Dolmetscher/innen, die bereit waren, für diesen Preis zu arbeiten. Die Folge ist, dass für die etwa zehn gehörlosen Studierenden das Sommersemester 2008 als verloren abgeschrieben werden muss, da sie den Lehrveranstaltungen nicht folgen konnten.

Bereits in einem Schreiben vom 22. Januar 2008 schrieb der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung an den Staatssekretär für Wissenschaft und Forschung Herrn Dr. Husung:

„Was die Vergütung einer Dolmetscherstunde betrifft, so ist es nach meiner Auffassung unrealistisch, an der Regelung nach der HonVSoz festzuhalten. Für einen Betrag von gut 46 € ist kaum ein Dolmetscher / eine Dolmetscherin bereit zu arbeiten, so dass auch aus diesem Grund für die gehörlosen Studierenden eine unzumutbare Unsicherheit besteht, nämlich, dass sie keine Dolmetscher/innen finden. Als kompromissfähige Lösung sehe ich die BIH – Empfehlung für die Dolmetschervergütung [Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Bezuschussung von Kosten für Gebärdensprachdolmetscher/innen–Leistungen vom 10.03.2006. – Anm. LfB] an, die die notwendige Sicherheit für beide Seiten – die Studierenden und die Dolmetscher/innen – bringen würde und die in einer Reihe von anderen Bundesländern Anwendung findet.“

Die BIH-Empfehlungen sehen 45 € pro Dolmetscherstunde zuzüglich 45 € Fahrtkosten sowie ggf. die Erstattung der Umsatzsteuer vor.

Demgegenüber will das Studentenwerk an der HonVSoz festhalten und denkt über einen Zuschlag von höchstens 15 € für Wegezeiten, Fahrtkosten und Ausfallgeld nach – ein Vorschlag, der weit von dem entfernt ist, was üblich ist und vom Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/innen gefordert wird.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales schlug als Kompromiss und unterstes Minimum eine Pauschale von 35 € zu den 46,40 € der HonVSoz vor.

Obwohl die Problemlage der gehörlosen Studierenden seit dem Sommersemester 2007 bekannt ist und sich während des Wintersemesters 2007/2008 und schließlich zu Beginn des Sommersemesters 2008 dramatisch zugespitzt hat, waren Wissenschaftsverwaltung, Hochschulen und Studentenwerk leider nicht in der Lage, kurzfristig eine vernünftige, konsensfähige Vergütungsregelung – oder wenigstens eine vorläufige Übergangsregelung – zu schaffen, die den gehörlosen Studierenden ein ordentliches Studium im Sommersemester 2008 ermöglicht hätte. Dieses Versäumnis muss als Verstoß gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen gemäß § 11 Abs. 2 LGBG betrachtet werden.

Ende April und Anfang Juni 2008 fanden endlich zwei Gespräche zwischen dem Studentenwerk, den betroffenen gehörlosen Studierenden, dem Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/innen, den Senatsverwaltungen für Wissenschaft und Forschung sowie Integration, Arbeit und Soziales, einigen Behindertenbeauftragten der Hochschulen und dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung statt.

Als Ergebnis kann – vorsichtig optimistisch – festgehalten werden, dass alle Beteiligten verstanden haben, dass eine wesentliche Erhöhung der Dolmetschervergütung notwendig sei und durch Änderung der Richtlinien festgeschrieben werden solle. Da dies in diesem Jahr nicht mehr zu schaffen sei, werde es für das Wintersemester 2008/2009 eine tragfähige Übergangslösung geben, die sicherstelle, dass alle gehörlosen Studierenden ihr Studium ohne Schwierigkeiten fortsetzen könnten.

Lösungsvorschlag:

Für das Gebärdensprachdolmetschen im Studium, das eine hohe Qualifikation und Konzentration erfordert, muss eine Doppelbesetzung bei Lehrveranstaltungen, die länger als 60 Minuten dauern, nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Die Höhe der Vergütung soll sich

nach den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellten (BIH) als unterstes Minimum richten.

Mit den entsprechenden notwendigen Änderungen der Richtlinien zur Umsetzung des § 9 Abs. 2 BerlHG muss für die gehörlosen Studierenden dauerhaft Sicherheit und Verlässlichkeit geschaffen werden.

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – Schreiben des Staatssekretärs Herrn Eckert R. Schlemm vom 10.09.08 zu

Akute Gefährdung des Studiums gehörloser Studierender in Berlin

- **Doppelbesetzung bei Dolmetschereinsätzen länger als 60 Minuten**

Die Richtlinien des Studentenwerks Berlin vom 01.01.2006 zur Anwendung des § 9 Abs. 2 BerlHG werden zurzeit geändert und befinden sich in der Endphase der erforderlichen Abstimmungen mit den Berliner Hochschulen. Danach kann eine Doppelbesetzung der Gebärdensprachdolmetscher/in bewilligt werden. Im Vorgriff dieser Regelung hat das Studentenwerk auf Antrag bereits Doppelbesetzungen genehmigt und finanziert. Dabei soll das Prinzip der Einzelfallentscheidung nicht aufgegeben werden. So haben Behindertenbeauftragte der Berliner Hochschulen gegenüber dem Studentenwerk geltend gemacht, dass bei konsekutivem Dolmetschen (z.B. Praktika in naturwissenschaftlichen Fächern) weiterhin eine Einfachbesetzung ausreichen könnte. Eine generelle Festlegung auf die Dauer des Einsatzes (90 oder 60 Minuten) für eine Doppelbesetzung wird als nicht zielführend angesehen. Auch hier sollte es eine Einzelfallentscheidung geben, die u.a. davon abhängig gemacht werden sollte, ob die Dolmetschzeit zusammenhängend in Anspruch genommen wird und es keine Möglichkeit der Unterbrechung durch Pausen gibt.

- **Dringend notwendige Aufstockung der Dolmetscherhonorare**

Die Berliner Hochschulen haben in Ausführung der Hochschulverträge das Studentenwerk Berlin beauftragt, entsprechend den Richtlinien zur Anwendung des § 9 Abs. 2 BerlHG behinderten Studierenden individuelle Integrationshilfen zu gewähren. Im Rahmen der gültigen Hochschulverträge 2006 bis 2009 kommt das Land Berlin in Form eines Sockelbetrages von 300.000 € jährlich für diese Leistungen auf. Der über dem Sockelbetrag hinausgehende Finanzbedarf wird gemäß den Berliner Hochschulverträgen von den Hochschulen im Verhältnis ihrer Landeszuschüsse zueinander dem Studentenwerk erstattet. Die ausgezahlten Integrationshilfen für behinderte Studierende steigen seit Jahren kontinuierlich. Von 207.000 € im Jahr 2003 bis zu 460.000 € im Jahr 2007.

Die Gebärdensprachdolmetscher/innen machen seit Jahren über ihren Berufsverband (BGBB e.V.) ihre geringe Bezahlung in Berlin geltend. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat daraufhin mit Wirkung vom 01.08.2006 die für Berlin geltenden Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen (HonVSoz) dahingehend geändert, dass die Gebärdensprachdolmetscher/innen statt bisher 30 € nunmehr bis zu 46,50 € pro Stunde erhalten. Umsatzsteuer und Sozialleistung werden davon selbstverständlich abgezogen. Fahrzeiten dürfen nicht in Rechnung gestellt werden. Diese Abzüge sind in allen Verwaltungsvorschriften in der Berliner Verwaltung, die Vereinbarungen von Honoraren mit freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen, enthalten.

Der BGBB fordert nunmehr für eine „Übergangslösung“ eine Bezahlung der Gebärdensprachdolmetscher/innen nach den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellten (BIH) zur Bezuschussung von Kosten für Gebärdensprachdolmetscher/innen vom 10.03.2006. Diese Empfehlungen gelten bis zum

31.12.2009 und sehen eine Vergütung bis zu 45 € pro Stunde zuzüglich Fahrt- und Wartezeiten sowie ggfs. Erstattung der Umsatzsteuer vor. Anlässlich von Beratungen mit dem Studentenwerk haben Vertreter des BGBB ihre Forderung nach dieser „Übergangslösung“ präzisiert und einen Stundensatz von 71 € in Aussicht gestellt. Das Studentenwerk Berlin hat die zu erwartenden Kosten für das Jahr 2008 hochgerechnet. Nach den bisher gültigen Richtlinien werden für 2008 Kosten nur für Gebärdensprachdolmetscher/innen in Höhe von 250.000 € veranschlagt. Bei einer Bezahlung nach BIH würden sich 960.000 €, bei einem geforderten Stundensatz von 71 € 1,5 Mio. € ergeben.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unterstützt daher den Vorschlag des Studentenwerks Berlin, in den neu zu erarbeitenden Integrationsrichtlinien abweichend von der HonVSoz den Gebärdensprachdolmetscher/innen eine Pauschale für Wegezeiten, Fahrkosten und Ausfallgeld, entsprechend den besonderen Gegebenheiten eines Stadtstaates, in Höhe von 15 € zu vergüten. Darüber hinaus schlägt das Studentenwerk Berlin vor, im Rahmen eines Pilotprojektes über zunächst zwei Jahre drei Gebärdendolmetscher/innen mit je einer halben Stelle für die Fachrichtungen Sozialwissenschaft, Naturwissenschaft und Technik zu beschäftigen. Diese drei festangestellten Gebärdensprachdolmetscher/innen werden nicht den gesamten Bedarf abdecken. Ihr Einsatz wird sich aber insgesamt kostendämpfend auswirken. Die gehörlosen Studierenden sind auch weiterhin auf die Unterstützung von Gebärdensprachdolmetscher/innen auf Honorarbasis angewiesen, so dass der Dialog zwischen den Beteiligten intensiv fortgeführt werden sollte. Der Vorschlag des Studentenwerks Berlin ist der Versuch, durch ein Pilotprojekt neue Wege zur Sicherung der Dolmetscherleistungen für gehörlose Studierende zu gehen. Sollte sich das Modell bewähren, ist auch ein Ausbau

der Stellen denkbar. Im Zuge des Projekts wird sich das Studentenwerk auch bemühen, Studierende und Absolventen/-innen des Studiengangs Gebärdendolmetschen an der HU zur Mitarbeit hinzuzuziehen. Darüber hinaus ist geplant, einen Pool von Studienassistenten/-innen mit besonders kommunikativen und fachlichen Kompetenzen für gehörlose Studierende aufzubauen, damit auch im Bereich der Assistenz die gehörlosen Studierenden zeitlich und organisatorisch entlastet werden.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung geht davon aus, dass mit diesen auch kurzfristig zu realisierenden Maßnahmen die Situation der gehörlosen Studierenden nachhaltig verbessert wird. Sie legt Wert auf die Feststellung, dass seit Mitte 2007 auch im Rahmen der Arbeitsgruppe „Menschen mit Behinderung in Hochschulen und Wissenschaft“ der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung intensive Gespräche mit allen Beteiligten, einschließlich des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, zur Problematik der Versorgung der gehörlosen Studierenden mit Gebärdensprachdolmetschern/-innen geführt wurden. Im Zusammenhang mit den neu zu vereinbarenden Hochschulverträgen ab 2010 ist eine modifizierte Verwaltungsvereinbarung zur Ausführung des § 9 Abs. 2 BerlHG zwischen den Hochschulen, der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung und dem Studentenwerk Berlin abzuschließen.

2.2 Im Bereich Stadtentwicklung

Erhebliche Baufehler bei der Errichtung des S-Bahnhofs Julius-Leber-Brücke – mangelnde Kontrolle durch die Behörden

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung definiert mit ihrem Nahverkehrsplan 2006 – 2009, gemäß § 5 des Berliner ÖPNV Gesetzes die verkehrspolitischen Ziele und Prioritäten für den Öffentlichen Personennahverkehr in Berlin und legt fest, welche Standards das Verkehrsangebot im Hinblick auf Umfang und Qualität erfüllen soll. Dort heißt es:

„Das StEP [Stadtentwicklungsplan] Leitbild ‚Mobilität für alle‘ fordert umfassend und damit auch im Hinblick auf das öffentliche Verkehrsangebot, dass der Bevölkerung Berlins gleichwertige und bezahlbare Mobilitätschancen eröffnet werden. Unterschiedlichen Mobilitätsbedürfnissen von Kindern, älteren Menschen, Behinderten, von Männern und Frauen soll angemessen Rechnung getragen werden.“

Und unter der Zwischenüberschrift „Gezielte Verbesserung der Qualitätsstandards“ wird ausgeführt:

„Zur Verbesserung der Barrierefreiheit werden detaillierte Vorgaben zur ortsfesten Infrastruktur, zu Fahrzeugen sowie zu Betrieb und Information gesetzt. Für die Einhaltung dieser Standards sind – im Unterschied zu den meisten anderen Qualitätsstandards – in größerem Umfang Investitionen erforderlich. Sie sind aber im Hinblick auf die Erreichung öffentlicher Ziele gerechtfertigt und zur schrittweisen Umsetzung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes erforderlich.“

Bei dem Neubau des S-Bahnhofs Julius-Leber-Brücke handelt es sich um einen Bau der Deutschen Bahn AG, der allerdings hauptsächlich mit finanziellen Mitteln des Bundes und des Landes Berlin errichtet wird. Insofern ist es legitim, nach der rechtmäßigen Verwendung dieser Mittel insbesondere für die Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen barrierefreien Gestaltung des Bahnhofs zu fragen.

Nach Bekanntwerden des Vorhabens, an der Kolonnenstraße unterhalb der Julius-Leber-Brücke den seit dem Kriegsende nicht mehr existierenden S-Bahnhof Kolonnenstraße neu zu errichten, kam von Seiten der Behindertenverbände – unterstützt von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIntArbSoz) sowie dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung – der Vorschlag, diesen Bahnhof als Referenzbahnhof für barrierefreie Gestaltung zu bauen.. Es sollte die Chance, die ein von Grund auf neues Projekt bietet, genutzt werden, um einmal alle Anforderungen an einen barrierefreien Bahnhof auch im Detail zu erfüllen. Diese an sich selbstverständliche Forderung wird bisher vor allem, was die Belange der sinnesbehinderten Menschen betrifft, bei anderen Bahnhöfen nur unzureichend erfüllt, und es sind regelmäßig Nachbesserungen durchzuführen.

Um dies hier zu vermeiden und einen beispielhaften „Vorzeigebahnhof“ zu bauen, bei dem alles stimmt und auf den man in Zukunft verweisen könnte, wenn es um Fragen des barrierefreien Bauens geht, fanden in den letzten zwei Jahren mehrere Gespräche statt, bei denen diese Zielsetzung einvernehmlich besprochen und prinzipiell abgestimmt wurde. An diesen Gesprächen waren Verantwortliche der Deutschen Bahn AG und der S-Bahn Berlin GmbH bzw. mit der Projektierung des Bahnhofs beauftragte Personen, Vertreterinnen und Vertreter der Senatsverwaltungen für Stadtentwicklung sowie Integration, Arbeit und Soziales, des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung – insbesondere des Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenvereins e.V. – sowie der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung beteiligt.

Gesprochen wurde unter anderem sehr detailliert über das zu realisierende Blindenleitsystem – z.B. über die Beschaffenheit und Verlegung der taktilen Bodenplatten und Aufmerksamkeitsfelder, über Farb- bzw. Hell-Dunkel-Kontraste, über die notwendige Schwarz-Weiß-Wechselmarkierung der Bahnsteigkante oder über die Stufenkantenmarkierung der Treppen. Es ging um gute akustische und visuelle Lösungen gemäß dem Zwei-Sinne-Prinzip, und natürlich waren auch die Interessen von gehbehinderten, kleinwüchsigen und auf einen Rollstuhl angewiesenen Fahrgästen Thema der Besprechungen. Für Menschen mit Lernschwierigkeit sollte über leichte Symbole bzw. Erklärungen und Hinweise in leichter Sprache nachgedacht werden. Im Sinne des Prinzips „Design for all“ wurde gefordert, dass die Gestaltung des Bahnhofs für alle Fahrgäste – behinderte und nicht behinderte, für Seniorinnen und Senioren, Erwachsene und Kinder, Menschen mit Kinderwagen, Fahrrädern oder schweren Lasten usw. gleichermaßen von Nutzen sein sollte.

Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass bei der provisorischen Einweihung des neuen S-Bahnhofs „Julius-Leber-Brücke“ am 2. Mai 2008 die Enttäuschung groß war, als festgestellt werden musste, dass die oben genannten Absprachen in vielen Punkten nicht eingehalten wurden und sogar extreme Baufehler festzustellen waren. Es ist schon jetzt davon auszugehen, dass eine umfangreiche und sicher mit hohen Kosten verbundene Nachbesserung notwendig sein wird.

Dabei ist der Bahnhof, obwohl bereits in Betrieb genommen, erst etwa zur Hälfte fertig gestellt. Es fehlen die beiden geplanten Aufzüge, von denen am Ende des Berichtszeitraumes bisher nur die Fundamente zu sehen waren. Auch ist eine zur Julius-Leber-Brücke auf der Nordseite parallel verlaufende Fußgängerbrücke, die die alte an derselben Stelle abgerissene ersetzen soll und an der die oberen Zugänge der beiden Aufzüge liegen werden, noch nicht gebaut. Verständlich, dass die Empörung vieler behinderter Menschen und ihrer Organisationen groß war, als die vorzeitige Inbetriebnahme des Bahnhofs am 2. Mai ohne sie stattfand und dass die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für mobilitätseingeschränkte Menschen erst Ende des Jahres 2008 gegeben sein soll. Es ist deshalb wenigstens zu hoffen, dass – nicht zuletzt durch diesen Bericht – bei der Fertigstellung des Bauwerks weitere Baufehler und damit weitere Folgekosten vermieden werden können.

Da der S-Bahnhof Julius-Leber-Brücke im wesentlichen mit öffentlichen Geldern, jedoch offensichtlich ohne ausreichende Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Zweckbindung einer barrierefreien Gestaltung gebaut wird, ist die fehlende bzw. ungenügende Kontrolle der Planungsunterlagen sowie des Baugeschehens durch die Baubehörden zu kritisieren und als Verstoß gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen zu bewerten.

Im Einzelnen muss beanstandet werden:

- Die Bahnsteigkante ist durchgehend weiß gehalten – eine schwarz-weiße Wechselmarkierung, die auf vielen anderen S- und U-Bahnhöfen Standard ist, wurde nicht realisiert.
- Die Oberfläche des weißen Streifens entlang der Bahnsteigkante weist kleine Noppen auf, so dass dieser von dem parallel verlaufenden Blindenleitstreifen aus Rillenplatten mit dem Langstock taktil kaum unterschieden werden kann.
- Insgesamt ist der Bodenbelag auch auf der anderen Seite des Blindenleitstreifens zu rau, so dass eine taktile Unterscheidung schwierig ist.
- Die Rillenplatten des Blindenleitstreifens sind nicht Tal bündig verlegt, so dass sie mit dem Langstock nur schwach wahrgenommen werden können.
- Der Blindenleitstreifen wird im Vergleich zu anderen S-Bahnhöfen nicht an der optimalen Stelle zur Treppe geführt.
- Aufmerksamkeitsfelder weisen z.T. in die falsche Richtung.
- Lampenmasten mit auf dem Boden hoch stehender Bodenplatte und herausragenden Schrauben stehen in nächster Nähe des Blindenleitstreifens und stellen besonders für blinde Fahrgäste, aber auch für alle anderen eine Stolpergefahr dar.
- Eine fehlerhafte Stufenmarkierung – schwarzer Strich auf hellem Stein auf den Trittstufen 3 cm von der Kante entfernt und auf den Setzstufen ca. 5 cm unterhalb der Kante – führt dazu, dass sehbehinderte Menschen jede Stufe als zwei Stufen wahrnehmen und stolpern können. Richtig wären beide Markierungen exakt entlang der Stufenkante und ineinander übergehend. Hier liegt eine extreme Gefährdung auch für normal sehende Fahrgäste vor, da die falsche Markierung wie eine optische Täuschung wirkt.
- Die Handläufe an den Treppen sind schlecht verschweißt und weisen scharfkantige Stellen auf.

- Der dynamische Fahrtrichtungsanzeiger ist z.T. vom Dach des Regenunterstandes verdeckt, so dass er von ganzen Bereichen des Bahnsteigs aus nicht eingesehen werden kann.
- Das Ziffernblatt einer unter der Brücke befindlichen Uhr wird z.T. von einem Brückenträger verdeckt.
- Ein Stützpfeiler der noch unfertigen Fußgängerbrücke steht – offensichtlich auf Grund eines Planungsfehlers – zu nah an dem dort vorgesehenen Aufzugsturm, so dass es bei der Nutzung des Aufzugs zu Problemen kommen könnte.
- Die Akustik ist wie auf fast allen Bahnhöfen schlecht. Bei ein- oder ausfahrenden Zügen sind Lautsprecheransagen nicht zu verstehen.

Die Mängelliste ist sicher nicht vollständig. Der S-Bahnhof Julius-Leber-Brücke kann also keinesfalls als Vorzeigebahnhof angesehen werden.

Lösungsvorschlag:

Die Baufehler und sonstigen Mängel müssen bis zur Fertigstellung der Aufzüge und der Fußgängerbrücke Ende 2008 behoben werden. Dabei soll der Sachverstand der Verbände, der entsprechenden Stellen bei SenStadt und SenIntArbSoz sowie des LfB mit einbezogen werden.

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – Schreiben von Herrn Konrad Zander, Abteilungsleiter Bauwesen zu

Erhebliche Baufehler bei der Errichtung des S-Bahnhofs Julius-Leber-Brücke - mangelnde Kontrolle durch Behörden

Der Neubau des S-Bahnhofes Kolonnenstraße/ Julius-Leber-Brücke ist ein Vorhaben der Deutschen Bahn AG. Ihr oblagen die Planung, die Erlangung des Planungsrechtes und die Baudurchführung.

Das Land Berlin hat frühzeitig gegenüber der DB AG den Anspruch angemeldet, diesen Bahnhofsneubau als Musterbahnhof für Barrierefreiheit herzustellen und sich bereiterklärt, die entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht vom Bund übernommen werden, bereitzustellen.

So wurden auf Veranlassung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Abstimmungen zur Planung des Bahnhofs zwischen der DB AG und den Behindertenverbänden initiiert.

In diesen Gesprächen wurden einvernehmliche Lösungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit gefunden, die es zu realisieren galt.

Bedauerlicherweise kam es zu Verzögerungen bei der Fertigstellung des Bahnhofbaus, so dass entgegen der ursprünglichen Planungen von der DB AG nur eine erste Inbetriebnahmestufe Anfang Mai 2008 erfolgen konnte.

Erst mit der kompletten Fertigstellung des Bahnhofs sind somit z.B. die Aufzüge nutzbar.

Soweit andere Einrichtungen des Bahnhofs zur Herstellung der Barrierefreiheit in Rede stehen, hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung die DB AG aufgefordert, die Gespräche mit den Verbänden und dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung weiterzuführen, um die Beseitigung der derzeitig erkannten Defizite vorzunehmen.

2.3 Im Bereich Soziales

2.3.1 Zu lange Bearbeitungszeiten im Landesamt für Gesundheit und Soziales

Ein schon lange bestehendes Ärgernis sind die langen Bearbeitungszeiten von Anträgen auf Feststellung der Schwerbehinderung sowie der Zuerkennung der Merkzeichen für Nachteilsausgleiche beim Versorgungsamt (Landesamt für Gesundheit und Soziales – LaGeSo, Abteilung III). Es vergeht kaum ein Tag, an dem im Büro des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung keine diesbezügliche Beschwerde eingeht – meistens telefonisch, aber häufig auch in schriftlicher Form. Immer wiederkehrend sind im Wesentlichen drei Kritikpunkte:

- Monatelange Bearbeitungszeiten bis hin zu einem Jahr und länger;
- schlechte telefonische Erreichbarkeit des KundenCenters – auch während der angegebenen Telefonsprechzeiten;
- pauschale, vorgefertigte Baustein-Antwortbriefe auf Beschwerden, mit denen die Beschwerde führenden Bürgerinnen und Bürger wenig anfangen können.

Das Versorgungsamt hat ein außerordentlich großes Arbeitspensum zu erledigen, von dem die Bearbeitung der Anträge zur Feststellung der Schwerbehinderung nur ein Teil ist. Ende 2007 gab es 560.662 anerkannte schwerbehinderte Menschen in Berlin. Allein in diesem Jahr gingen 75.717 Anträge ein – 33.768 auf Erstfeststellung und 35.846 auf Neufeststellung der Schwerbehinderung, bei weiteren 6.103 Anträgen ging es um Neufeststellung von Amts wegen. Die Tendenz ist steigend – von 2006 zu 2007 stieg die Zahl der Anträge um 3,47 %.

Laut Jahresbericht 2007 des LaGeSo konnten von den 75.717 Anträgen 73.104 erledigt, die seit 2004 aufgebauten Arbeitsrückstände also „auch in 2007 noch nicht vollständig abgearbeitet werden.“

Trotz dieses gewaltigen Arbeitsaufkommens, können Bürgerinnen und Bürger nicht verstehen, dass Anträge monatelang liegen bleiben, ohne dass es in der Bearbeitung einen Fortschritt gibt. Als häufigster Grund für diese Situation wird – so kommt es beim Büro des LfB an – der Mangel an qualifizierten Gutachterärztinnen und –ärzten genannt. Da die fest angestellten (internen) Ärztinnen und Ärzte des LaGeSo wegen vielfältiger anderer Aufgaben nur einen kleinen Teil der Anträge bearbeiten können, muss auf externe Gutachterinnen und Gutachter zurückgegriffen werden. Diese aber sind schwer zu finden, da eine Begutachtung im Anerkennungsverfahren für eine Schwerbehinderung im Vergleich zu anderen Begutachtungen nur sehr schlecht bezahlt wird.

Auf der 18. Sitzung des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung im November 2007 haben der Präsident des LaGeSo sowie der Leiter des Versorgungsamtes die schwierige Arbeitssituation – insbesondere die Probleme im Zusammenhang mit den ärztlichen Begutachtungen – ausführlich dargestellt. Zu dieser Zeit wurde für ein externes Gutachten ein Honorar in Höhe von 10 € gezahlt.

Der Landesbeirat fasste einstimmig einen Beschluss zur Stärkung der Arbeit des Versorgungsamtes und des ärztlichen Gutachterdienstes des LaGeSo mit dem Ziel, die Bearbeitungszeiten von Anträgen deutlich zu senken. Er forderte:

1. Erhöhung der Personalausstattung im Bereich der Sachbearbeitung Feststellungsverfahren Schwerbehinderung um 15 Stellen.
2. Erhöhung der Vergütung von Honorarkosten für ärztliche Gutachten von derzeit 10 € auf 30 €, um für diese wichtige ärztliche Tätigkeit zumindest im Maßstab einer Vergü-

3. Im Ruhestand befindlichen ärztlichen Gutachtern wird die prinzipielle Möglichkeit eingeräumt, Räumlichkeiten des Landes Berlin und seiner Bezirke zur notwendigen medizinischen Untersuchung im Gutachterverfahren kostenfrei zu nutzen.

Diese Forderungen wurden zu einem kleinen Teil erfüllt, haben jedoch in der Umsetzung noch immer nicht zu einer spürbaren Senkung der Bearbeitungszeiten geführt.

Lösungsvorschlag:

Es sind weitere Maßnahmen im Sinne des Beschlusses des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung erforderlich. Vermutlich müssten darüber hinaus in diesem Zusammenhang auch die Arbeitsabläufe, die Tiefe und Intensität der Prüfungen, eventuelle Doppelbegutachtungen, Koordinationsfragen und Entscheidungswege auf den Prüfstand kommen, um zu mehr Kundentreue im Feststellungsverfahren Schwerbehinderung zu gelangen.

Es müssen Maßnahmen zu einer besseren telefonischen Erreichbarkeit getroffen werden.

Antwortbriefe auf Beschwerden sollten persönlicher gehalten und auf die konkreten Fragen der Bürgerinnen und Bürger eingehen. Wünschenswert wären Aussagen über den weiteren Verlauf der Bearbeitung und die Nennung eines voraussichtlichen Termins für die Bescheiderteilung.

Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) – Schreiben des Präsidenten des LAGeSo Herrn Allert vom 12.08.08 zu

Zu lange Bearbeitungszeiten im Landesamt für Gesundheit und Soziales

1. Die vom LfB genannte Zahl 560.662 umfasst nicht nur die schwerbehinderten Menschen in Berlin, sondern auch die mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 (behinderte Menschen).
2. Per 30.6.2008 stellen sich die vom LfB in seinem Bericht verwendeten Zahlen wie folgt dar:

Quelle: OSA V Arbeitsstatistik'

| | 30.06.2007 | 30.06.2008 | % |
|--------------------|------------|------------|---------|
| Antragseingänge | 35.403 | 35.851 | 1,27 |
| davon | | | |
| EF | 17.220 | 16.891 | - 1,91 |
| NF | 18.183 | 18.960 | 4,27 |
| ErledigungenA | 33.067 | 38.197 | 15,51 |
| davon | | | |
| EF | 15.317 | 17.183 | 12,18 |
| NF | 17.750 | 21.014 | 18,39 |
| Nachuntersuchungen | 3.884 | 2.236 | - 33,92 |
| Behinderte | 175.140 | 177.293 | 1,93 |
| Schwerbehinderte | 382.224 | 389.607 | 1,23 |

| | | | |
|-----------|---------|---------|------|
| InsGesamt | 557.364 | 566.900 | 1,71 |
|-----------|---------|---------|------|

3. Es trifft zu, dass sich die Antragseingänge im Schwerbehindertenreferat des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin unverändert auf einem hohen Niveau bewegen. Im zweiten Halbjahr 2008 wurden gegenüber dem Vorjahreszeitraum 15,5 % mehr Anträge bearbeitet. Insgesamt wurden rd. 2.350 Anträge mehr erledigt als in diesem Zeitraum eingegangen sind. Das ist u.a. darauf zurück zu führen, dass die Zahl der Nachuntersuchungen von Amts wegen deutlich reduziert wurde. Im Ergebnis konnte die durchschnittliche Bearbeitungszeit seit Beginn des Jahres bei den Erstfeststellungen um 25,2 Tage und bei den Neufeststellungen um 34,6 Tage gesenkt werden.

Von den zum 1.1.2008 vom Hauptausschuss bewilligten zusätzlichen zehn Beschäftigungspositionen wurden mit Hilfe des Zentralen Überhangpools nach und nach sieben Positionen besetzt. Die Mitarbeiterinnen aus dem ZeP befinden sich noch in der Ausbildung. Wie die Zahlen zeigen, wurden dennoch deutliche Verbesserungen zu Gunsten der Antragsstellerinnen erreicht.

4. Die Arbeitsabläufe im Schwerbehindertenreferat wurden mehrfach optimiert. Unter Berücksichtigung des seit 1997 eingesetzten IT-Fachverfahrens ist die Prozessorganisation nicht mehr signifikant zu verbessern. Die Widerspruchsbearbeitung ist seit einem Jahr am Fachverfahren angeschlossen. Die Erfassung der Bezahlung von jährlich über 100.000 ärztlichen Befundberichten wurde aus den Sachgebieten in eine eigene Organisationseinheit ausgegliedert. Der Publikums- und Teile des Telefonverkehrs sind im KundenCenter gebündelt. Beschwerden werden in einem Zentralen Qualitäts- und Beschwerdemanagement bearbeitet. In den Sachgebieten vorgehaltene Aktenarchive und ein Teil der Aktenablage wurden im Versorgungsarchiv zentralisiert. Die Hierarchie und damit die Entscheidungswege sind auf das unumgängliche Maß abgeflacht. Es gilt das Prinzip der ganzheitlichen Sachbearbeitung. Alle Maßnahmen zielen darauf ab, die Sachbearbeitung auf die eigentliche Kernaufgabe, die schnellstmögliche Bearbeitung von Anträgen, zu konzentrieren.

5. Weitere Rationalisierungsmaßnahmen könnten möglicherweise durch eine Erneuerung des im Schwerbehindertenbereich eingesetzten IT-Fachverfahrens erreicht werden. Das LAGeSo sondiert z. Z. mit externer Hilfe die in anderen Bundesländern eingesetzte Software. Das Feststellungsverfahren ist gesetzlich normiert. Die dort vorgesehenen Verfahrensschritte, wie die Anforderung von aktuellen medizinischen Befunden in allen Phasen des Verfahrens und die sich anschließende ärztliche Begutachtung sind bei der bestehenden Rechtslage nicht abzukürzen und auch nicht durch "kundenfreundliche Entscheidungen, unbürokratisches Verwaltungshandeln oder Kulanz" reduzierbar.

Seit dem Frühjahr arbeitet das LAGeSo gemeinsam mit dem ITDZ in einer Projektgruppe mit dem Ziel, sich als weitere Modellverwaltung am Berlin-Telefon 115 zu beteiligen. Es wird erwartet, dass sich die telefonische Erreichbarkeit im Schwerbehindertenbereich perspektivisch deutlich verbessern wird.

6. Nach Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen wurden die Honorare für ärztliche Gutachterleistungen ab dem 1.2.2008 im Wesentlichen wie folgt angepasst:

- Gutachten mit ärztlicher Untersuchung von 39,60.-€ bis 53,00 auf 60,00.-€
- Gutachtliche Stellungnahmen (ohne Untersuchung) von 10,40.-€ auf 15,00.-€

Darüber hinaus sind in geringem mengenmäßigen Umfang weitere Anpassungen übriger Honorarsätze zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens und zur Vereinheitlichung insbesondere bei Zusatzleistungen (Hausbesuche etc.) berücksichtigt.

Ferner konnten die drei bewilligten Arztstellen im Ärztlichen Dienst innerhalb des ersten Halbjahres 2008 besetzt werden (eine Fachärztin für Psychiatrie, zwei Allgemeinmediziner).

7. Wenngleich bei häufig wiederkehrenden Sachverhalten teilweise auch Textbausteine verwandt, werden die Antwortschreiben des Qualitäts- und Beschwerdemanagements in der Regel individuell und nach einer einzelfallbezogenen Prüfung verfasst. Zeitliche Aussagen

über den weiteren Bearbeitungsverlauf sind insofern kritisch zu sehen, als dass nicht absehbar ist, ob ggf. weitere ärztliche Unterlagen anzufordern sind, Begutachtungen erforderlich sind o.ä.. In eindeutigen Fällen wird - insbesondere auf telefonische Nachfrage - eine abzuschätzende Terminlage sehr wohl mitgeteilt.

Wünschenswert wäre es im Übrigen, wenn die offensichtlich vielen Beschwerdeeingänge beim LfB an das hiesige Zentrale Qualitäts- und Beschwerdemanagement weitergeleitet werden würden, denn nur dann hat mein Amt eine Chance, helfend einzugreifen. Anhand der mir vorliegenden Datenbank kann ich lediglich feststellen, dass seit Bestehen des Zentralen Qualitäts- und Beschwerdemanagements im Oktober 2006 vier Beschwerden seitens des LfB an mein Amt weitergeleitet worden sind.

Stellungnahme des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin – Schreiben der Bezirksbürgermeisterin Frau Christina Emmrich vom 25.08.08 zu

Zu lange Bearbeitungszeiten im Landesamt für Gesundheit und Soziales

Die Beauftragte für Menschen mit Behinderung unseres Bezirkes, aber auch viele Vertreter/innen des Bezirksbeirates für Menschen mit Behinderung, beklagen die immer häufiger werdenden Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über die schleppende Bearbeitung ihrer Anträge und weiterer Anliegen.

Hier sollte mittelfristig eine Lösung der Problematik herbeigeführt werden.

2.3.2 Sozialamt Charlottenburg-Wilmersdorf blockiert Hilfen für behinderte Frau

Ein verzweifelter Hilferuf der schwer behinderten Frau T. aus Charlottenburg erreichte Anfang April 2008 den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung. Ihr Zustand hatte sich auf Grund einer seltenen chronischen Erkrankung (Morbus Behcet) mit stark progredientem Verlauf im Jahr 2007/2008 so stark verschlechtert, dass sie einen Rollstuhl ärztlich verordnet bekam. Der Rollstuhl – ein Elektrorollstuhl für innen und außen – konnte jedoch von der Krankenkasse nicht an Frau T. ausgeliefert werden, da diese in einer nicht barrierefreien Wohnung mit Stufen im Hauseingangsbereich wohnte, also den Rollstuhl weder nutzen noch sicher abstellen konnte.

Der Hilferuf von Frau T., für eine in Aussicht genommene barrierefreie Wohnung vom Bezirksbeauftragten eine Befürwortung zu erhalten, erging an den LfB, weil bereits seit Monaten die Stelle der/des Bezirksbehindertenauftragten im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf nicht besetzt war.

Nachdem sich der LfB von der Notwendigkeit einer barrierefreien Wohnung – keine Rollstuhlversorgung ohne barrierefreie Wohnung – überzeugt hatte, schrieb er für Frau T. eine Befürwortung mit der dringenden Bitte an das Sozialamt, möglichst schnell die von Frau T. gewünschte Wohnung zu bewilligen und die Kosten zu übernehmen. Das Amt lehnte die Kostenübernahme ab. Ein zweiter Versuch mit einer anderen geeigneten Wohnung wurde ebenfalls abgelehnt.

Am Ende des Berichtszeitraumes saß Frau T. noch immer in ihrer nicht barrierefreien Wohnung ohne Rollstuhlversorgung und war – als Folge des permanenten Stresses – in einem erheblich verschlechterten gesundheitlichen Zustand.

Obwohl der LfB in kurzen Abständen mehrere dringende E-Mails an die zuständige Bezirksstadträtin sendete – insbesondere auch mit Hinweis auf einen dramatischen, lebensbedrohenden

den (!) Krankheitsverlauf bei Frau T. – und um schnelle unbürokratische Hilfe bat, reagierte diese ablehnend, bzw. stellte sich vor ihre abblockenden Mitarbeiter.

Das Bezirksamt berief sich bei seiner ablehnenden Haltung auf seine ihm vorliegenden Erkenntnisse, dass bei Frau T. keine Pflegestufe vorläge und demnach der Hilfebedarf samt Rollstuhlversorgung anzuzweifeln wäre.

Sowohl Frau T. als auch der LfB hatten jedoch dem Bezirksamt mehrfach mitgeteilt, dass die Nichtzuerkennung einer Pflegestufe durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) eine Fehlentscheidung einer mit der Begutachtung beauftragten Pflegefachkraft war, die das Krankheitsbild Morbus Behcet vermutlich nicht kannte, und dass Frau T. dagegen Widerspruch eingelegt hatte, über den noch nicht entschieden war.

Ein auf Drängen des LfB erfolgter Besuch einer Amtsärztin und eines Sozialarbeiters brachte keine Korrektur der in den Akten vermerkten falschen Diagnose, obwohl beide von der Fehldiagnose wussten.

Erst als vor wenigen Tagen – lange nach dem Ende des Berichtszeitraumes – ein Arzt des MDK im Widerspruchsverfahren bei Frau T. nun richtigerweise Morbus Behcet diagnostizierte und auf Grund ihres hohen Pflegebedarfs die Pflegestufe 3 feststellte, zeigte sich das Bezirksamt erstmals beeindruckt und sagte gegenüber dem LfB Unterstützung für Frau T. bei der Wohnungsbeschaffung und weiteren notwendigen Hilfen zu.

Lösungsvorschlag:

Abgesehen von der nicht zu akzeptierenden Blockadehaltung des Sozialamtes gegenüber einer schwerstbehinderten Hilfe bedürftigen Bürgerin ist zu beanstanden, dass hier auch eine Missachtung der Arbeit des LfB durch das Amt vorliegt. Der LfB muss erwarten können, dass von ihm gegebenen Hinweisen sorgfältig nachgegangen wird. Dabei kann sich das Bezirksamt nicht auf eine angeblich vorliegende mangelnde Mitwirkung der behinderten Person herausreden.

Stellungnahme des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf – Schreiben der Bezirksbürgermeisterin Frau Monika Thiemen vom 29.08.08 zu

Sozialamt Charlottenburg-Wilmersdorf blockiert Hilfen für behinderte Frau

Stellungnahme des Gesundheitsamtes:

Der Wunsch der Frau T. in, eine rollstuhlgerechte Wohnung zu ziehen, war der Beratungsstelle für Behinderte bekannt. Diese hat Frau T. dahingehend unterstützt, beraten und ihr Wohnungsangebote für 3-Zimmerwohnungen zugesandt. Frau T. forderte jedoch eine 4- bzw. 4 ½-zimmrige barrierefreie Wohnung. Sie begründete dies damit, dass sie wegen ihrer Grunderkrankung eine 24-Stunden-Pflege benötige und die ständige Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich sei. Einen weiteren Raum würde sie für das Aufladen ihres Elektrofahrstuhles benötigen, da hierbei ‚giftige Dämpfe‘ entstehen würden.

Zur Größe der Wohnung ist anzumerken, dass aus den von Frau T. eingereichten Unterlagen die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Pflege nicht nachvollzogen werden konnte. Das zu diesem Zeitpunkt vorliegende MDK-Gutachten ergab Pflegestufe 0 und damit einen unterschwelligen Pflegebedarf.

Bezug nehmend auf die Kritik an dem Pflegegutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen (MDK) ist zu bemerken, dass das Gesundheitsamt keine Möglichkeiten hat auf ein Gutachten eines anderen Trägers Einfluss zu nehmen. Inhaltlich ist es ohnehin nicht von Belang, ob in einem die Fähigkeitsstörungen beschreibenden Gutachten eine korrekte Codierung der Diagnose (ICD-Schlüssel) angegeben ist. Hier im Bezirksamt waren die exakte Diagnose und das Krankheitsbild immer bekannt.

Für den beantragten zusätzlichen Raum (für den Rollstuhl) wurde zwischenzeitlich eine Stellungnahme des Technischen Überwachungsvereins Rheinland eingeholt. Diese ergab, dass beim Laden von Batterien keine schädlichen Gase entstehen.

Auch das von Frau T. angerufene Sozialgericht sah von einer einstweiligen Anordnung ab, da der aktuelle Gesundheitszustand und der konkrete Bedarf nicht hinreichend glaubhaft gemacht wurde.

Insofern besteht kein Fehlverhalten der Mitarbeiter des Gesundheitsamtes.

Stellungnahme des Sozialamtes:

Unter Punkt 1.2.2. des Verstößberichtes wird vom Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung gewünscht, dass die Beanstandungen nicht vordergründig als Angriff gegen die Verwaltung missverstanden, vielmehr konstruktiv aufgegriffen und zielführende Lösungsvorschläge unterbreitet würden. Dies könnte von der Verwaltung so mitgetragen werden, würde allerdings voraussetzen, dass der Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung mehr sachlich denn emotional vorgetragen würde. Und daran mangelt es in diesem Fall aus meiner Sicht leider. Schon die Überschrift über dem Berichtsteil „Sozialamt Charlottenburg-Wilmersdorf blockiert Hilfen für behinderte Frau“ macht dies deutlich. Ebenso der Schlusssatz „Dabei kann sich das Bezirksamt nicht auf eine angeblich vorliegende mangelnde Mitwirkung der behinderten Person herausreden.“

Tatsache ist, dass Frau T. die notwendigen und gebotenen Hilfen erhielt und erhält, weiterhin aber eine mangelnde Mitwirkung der Hilfeempfangenden zumindest vorlag. Beispielsweise war es erforderlich, dass Frau T. von der Ärztin des Gesundheitsamtes in ihrer Wohnung gesprochen werden musste, ebenso bedurfte es der Klärung einiger Fragen durch den zuständigen Sozialarbeiter. Frau T. verweigerte zunächst beiden den Zutritt zu ihrer Wohnung mit dem Bemerkens, dass sie sich nicht im Beisein eines Mannes von der Ärztin untersuchen lasse. Obwohl ihr klargemacht wurde, dass es sich um ein Gespräch und nicht um eine körperliche Untersuchung handle, blieb sie bei ihrer Verweigerungshaltung, und dadurch ergab sich die beschriebene mangelnde Mitwirkung. Erst am 15.05.2008 konnte ein Hausbesuch durchgeführt werden, wobei jedoch eine geordnete ärztliche Exploration nicht möglich war, eine körperliche Untersuchung von Frau T. abgelehnt und eine Schweigepflichtentbindung nur für einen der drei benannten Ärzte abgegeben wurde. Ebenso verweigerte sie zum Beispiel den Einblick in einen Pflegeplan oder eine Pflegedokumentation. Dass auch das Sozialgericht in einem Beschluss vom 13.05.2008, mit dem ein Antrag der Frau T. auf Mietübernahme für eine Wohnung in der Danckelmannstraße 61 abgelehnt wurde, auf fehlende Glaubhaftmachungen hinwies, darf als bekannt unterstellt werden. Insoweit also kann von einem „Herausreden“ nicht gesprochen werden.

Jedenfalls erstaunen darf, dass der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung das Gutachten des MDK vom 12.07.2007 als Fehlentscheidung bezeichnet. Dies deshalb, weil die gutachtende Pflegekraft das Behcet-Syndrom sehr wohl diagnostizierte, gleichwohl eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI nicht feststellte. Die Gutachten des Ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit vom 07.08.2007 und des Rententrägers vom 23.08.2007 entsprachen im Übrigen inhaltlich dem MDK-Gutachten, so dass zu meiner Überzeugung von einer Fehlentscheidung nicht gesprochen werden kann.

Ein Hilferuf an den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zur Durchsetzung des Erhalts einer barrierefreien Wohnung musste ins Leere gehen, weil die von Frau T. geforderte Mietübernahme der Höhe nach nicht angemessen war. Die Verweigerung der Ausstellung einer Kostenübernahmeerklärung durch meine Mitarbeiter stellte weder eine Blockierung der Hilfe noch einen Ermessensmissbrauch dar und war mit der Amtsleitung abgesprochen. Frau T. verlangte die Kostenübernahme zunächst für eine Wohnung mit einer Bruttowarmmiete in Höhe von 976,41 € (Seelingstraße 50). Nachdem sie auf die Unangemessenheit der Miethöhe hingewiesen worden war, legte Frau T. ein mit 927,29 € nur unwesentlich günstigeres Angebot vor (Danckelmannstraße 61), der Antrag wurde mit Bescheid

vom 08.04.2008 zurückgewiesen, ebenso ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Am 23.05.2008 teilte Frau T. dem Leiter des Sozialdienstes unseres Gesundheitsamtes telefonisch mit, ihre Forderung nach einer Kostenübernahme für eine 4-Zimmer-Wohnung aufgegeben zu haben und sich mit einer 3-Zimmer-Wohnung begnügen zu wollen. Aktuell jedoch begehrt sie unter anwaltlicher Hilfe und unter Vorlage eines WBS erneut eine Mietübernahme für eine 4-Zimmer-Wohnung.

Im Unterschied auch zu dem bevollmächtigten Rechtsanwalt bin ich nicht der Auffassung, dass es angesichts des Krankheitsbildes der Frau T. bei der Wohnraumversorgung keinerlei betragliche Grenzen geben könne. Vielmehr wird sich die Höhe einer Mietübernahme auch aus dem Gebot der Gleichbehandlung heraus an den Durchschnittswerten der vom LAGeSo ausgewiesenen Angebote für behindertengerechte hier 4-Zimmer-Wohnungen orientieren müssen.

Die Behauptung, das Bezirksamt habe sich erstmals mit der Feststellung der Pflegestufe 3 beeindruckt gezeigt, muss als zumindest unglücklich bezeichnet werden dürfen. Vielmehr gab es zu keinem Zeitpunkt Zweifel an der erheblichen Behinderung der Frau T., das Krankheitsbild war aus den diversen Gutachten bekannt.

Bis zur Vorlage des aktuellen MDK-Gutachtens jedoch fehlte es an relevanten Nachweisen und Glaubhaftmachungen, wobei zum Beispiel das auch von dem Herrn Marquard wiederholt vorgetragene Erfordernis einer ständigen Nachtwache bis zum heutigen Tag nicht nachgewiesen ist.

Von einer „Blockadehaltung“ kann tatsächlich nicht gesprochen werden, ebenso wenig davon, dass Hinweisen aus Ihrem Haus [des LfB] nicht nachgegangen worden sei oder nachgegangen werde. Insofern kann ich keinerlei Fehlverhalten meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erkennen.

2.4 Im Bereich Kultur

Nicht barrierefreier Zugang zum Bode-Museum

Es geht um den Eingangsbereich des Bode-Museums, bei dem man sich zur Überbrückung der äußeren Stufen für Rollstuhl fahrende Besucher eine wunderbare Lösung hat einfallen lassen - den in die historischen Steinstufen integrierten Bodenlift, der alle begeistert: Endlich einmal ein denkmalgeschütztes historisches Gebäude, bei dem man den Zugang für Rollstuhlgäste über den Haupteingang realisiert hat.

Gewöhnlich erreichen Rollstuhlbenutzer/innen vergleichbare Gebäude nur über einen Seiteneingang – wie beim erst kürzlich wieder eröffneten Naturkunde-Museum oder bei der Alten Nationalgalerie. Selbstverständlich wird auch diese Lösung akzeptiert - z.B. für eine Vergabe des Signets "Berlin barrierefrei".

Der hoch gelobte barrierefreie Zugang über den Haupteingang des Bodemuseums wird leider dadurch völlig entwertet, dass im Inneren noch einmal mehrere Stufen zu überwinden sind, wofür ein Treppenschrägaufzug installiert worden ist. Dieser Schrägaufzug ist der Schwachpunkt in der gesamten Anlage. Er ist für eine Traglast von nur 225 kg ausgelegt, was bedeutet, dass Besucher, die mit einem Elektro-Rollstuhl kommen, vom Personal mit der Frage empfangen werden: "Wie hoch ist Ihr Gewicht?" und in der Regel dann den Treppenschräglift nicht benutzen dürfen.

Kurz nach Eröffnung des Bode-Museums hat der LfB diese Situation selbst erlebt, dass er nämlich, nachdem er mit den beiden außen liegenden Stufenliften bereits die Halle erreicht hatte,

von dem dort Verantwortlichen wieder hinaus komplimentiert und über den Hof ins Gebäude gebracht wurde mit der Begründung, E-Rollstuhl und Insasse seien zu schwer für den Treppenaufzug. Immer wieder gab es ähnliche Beschwerden – insbesondere auch von Berlin-Gästen, die häufig viel Lob für die beiden Stufenlifte äußern, jedoch tief enttäuscht sind, wenn sie an dem innen liegenden Schrägaufzug scheitern.

„Einlass nach Gewicht“ stellt eine eklatante Diskriminierung behinderter Menschen dar. Es ist für eine Kulturmetropole wie Berlin unwürdig und blamabel, wenn Besucherinnen und Besucher in einem der schönsten und bekanntesten Museen der Stadt in dieser Weise empfangen werden.

Lösungsvorschlag:

Der Treppenschrägaufzug im Inneren des Eingangsbereiches des Bodemuseums muss so verstärkt werden, dass auch Gäste mit einem Elektrorollstuhl das Museum über den Haupteingang problemlos besuchen können (Mindesttragfähigkeit 300 kg, besser noch 350 kg). Sollte dies nicht möglich sein, müsste über eine andere technische oder bauliche Lösung nachgedacht werden.

Stellungnahme der Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten – Schreiben des Staatssekretärs Herrn André Schmitz vom 04.08.08 zu

Nicht barrierefreier Zugang zum Bode-Museum

Im Bereich Kultur sprechen Sie eine unzureichende Treppenaufzugsanlage innerhalb des Bodemuseums der Staatlichen Museen zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz an.

Da es sich um keine Landeseinrichtung handelt, sind unsere Möglichkeiten der Einflussnahme leider beschränkt. Allerdings haben wir uns in den Gremien der Stiftung als Vertreter des Landes Berlin dieser Angelegenheit wiederholt angenommen und die Qualifizierung des Treppenschrägaufzuges angemahnt. Die Stiftung und die Leiterin des Projektbereiches „Museumsinsel“ beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Frau Große-Rhode, sehen diese Problematik und wollen hier auch Abhilfe schaffen. Sie stünden allerdings vor dem Problem, dass es nach ihrer Aussage derzeit kein Modell eines tragfähigeren Aufzuges dieser Bauart auf dem Markt gebe. Man sei weiterhin bemüht, hierfür eine Lösung zu finden, zumal die Aufzugslösung im äußeren Eingangsbereich des Bodemuseums nach allen Aussagen als beispielhaft zu bezeichnen ist.

Berlin wird dieses Thema in den Gremien der Stiftung auf der Tagesordnung halten, bis hier Abhilfe geschaffen werden kann.

Ich möchte den Anlass gern nutzen, meiner Freude Ausdruck zu verleihen, dass auf Initiative meines Hauses hin mit dem 1. Workshop der Berliner Museen ein sehr erfolgreicher Einstieg gelungen ist, die grundsätzliche Problematik der Erschließung von Ausstellungen Berliner Museen und Gedenkstätten für Menschen mit Behinderungen zu einem selbstverständlichen Faktor der Ausstellungsplanung zu machen. Ich erhoffe mir von der im nächsten Workshop im Oktober 2008 zu entwickelnden Checkliste für Ausstellungsplanungen und die Beantragung von öffentlichen Fördermitteln ein Instrument, mit dem alle Beteiligten künftig umgehen und die derzeitigen Defizite auf dem Weg zu einem barrierefreien Berlin in diesem Bereich erfolgreich angehen können.

2.5 Bezirksämter

Schleppende Besetzung der vakanten Stellen der Bezirksbehindertenbeauftragten in mehreren Bezirken

§ 7 des Berliner Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) lautet unter der Überschrift:

Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung

(1) In den Bezirken wählt die Bezirksverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bezirksamtes einen Bezirksbeauftragten oder eine Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung. Hinsichtlich seiner oder ihrer Rechte und Aufgaben gegenüber dem Bezirksamt und den anderen bezirklichen Einrichtungen gilt § 5 entsprechend der bezirklichen Zuständigkeit.

(2) Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung nehmen in engem Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen der Behindertenselbsthilfe insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Sie geben Anregungen und unterbreiten Vorschläge zu Entwürfen von Anordnungen und Maßnahmen des Bezirks, soweit diese Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen haben.
2. Sie wachen darüber, dass bei allen Projekten, die der Bezirk plant oder realisiert, die Belange behinderter Menschen berücksichtigt werden.

(3) Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung sind Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen für Vereine, Initiativen und sonstige Organisationen, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Lebenssituation behinderter Menschen befassen, sowie für Einzelpersonen bei auftretenden Problemen.

(4) Hierdurch ist die Verantwortung der zuständigen Bezirksverwaltung nicht aufgehoben.

Nachdem es auf dieser gesetzlichen Grundlage über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren eine außerordentlich gut funktionierende kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Bezirksbehindertenbeauftragten in allen 12 Berliner Bezirken gab, begann im Sommer 2007 ein „Erosionsprozess“ mit dem Ergebnis, dass momentan nur noch in 7 Bezirken Bezirksbehindertenbeauftragte arbeiten.

Während in den Bezirken Tempelhof-Schöneberg, Spandau und Reinickendorf die bisherigen Bezirksbehindertenbeauftragten erst kürzlich in Ruhestand bzw. in Altersteilzeit gingen, sind die Stellen in Steglitz-Zehlendorf und Charlottenburg-Wilmersdorf seit Monaten nicht besetzt – in Steglitz-Zehlendorf seit August 2007 und in Charlottenburg-Wilmersdorf seit Dezember 2007.

Das Ausscheiden der fünf Bezirksbeauftragten kam nicht überraschend, sondern war den Bezirksämtern und den Bezirksverordnetenversammlungen Monate vorher bekannt. Aus diesem Grunde muss kritisiert werden, dass nicht vorausschauend dafür gesorgt wurde, dass nach dem jeweiligen Ausscheiden einer/eines Beauftragten wenigstens zeitnah eine Neubesetzung hätte vorgenommen werden können.

Die monatelange Vakanz muss als grober Verstoß gegen das Landesgleichberechtigungsgesetz und damit gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen angesehen werden. Wenn dieses für die behinderten Menschen in den Bezirken so wichtige Amt in manchen Verwaltungen als zweitrangig oder gar überflüssig angesehen werden sollte, so wäre eine solche Haltung keinesfalls zu akzeptieren.

Lösungsvorschlag:

Die vakanten Stellen in den genannten fünf Bezirken müssen so schnell wie möglich neu besetzt werden. Alle Bezirke sorgen in Zukunft dafür, dass bei Ausscheiden einer/eines Bezirksbehindertenbeauftragten frühzeitig reagiert und eine zeitnahe Nachfolgeregelung getroffen wird.

Anmerkung nach Ende des Berichtszeitraumes:

Zum 1. Juli 2008 wurde die Stelle der / des Bezirksbehindertenbeauftragten in Steglitz-Zehlendorf neu besetzt.

Zum 1. Oktober 2008 wurde die Stelle der / des Bezirksbehindertenbeauftragten in Spandau neu besetzt.

Stellungnahme des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf – Schreiben der Bezirksbürgermeisterin Frau Monika Thiemen vom 29.08.08 zu**Schleppende Besetzung der vakanten Stellen der Bezirksbehindertenbeauftragten in mehreren Bezirken**

Den Tatbestand, die Stelle der/des Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung nicht besetzt zu haben, bedauere ich selbst sehr.

Dies ist vornehmlich mehreren Umständen geschuldet:

Zum einen hatte der seinerzeit amtierende Stelleninhaber überraschend seine Bewerbung um die Fortführung des Amtes aus persönlichen Gründen zurückgezogen. Zum anderen hat die Frauenvertreterin die Entscheidung des Bezirksamts zur Besetzung der Stelle erfolgreich beanstandet.

Schließlich ist die nunmehr ausgewählte Bewerberin in einem anderen Bezirksamt für die Besetzung der dortigen Stelle von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt worden, so dass das hiesige Besetzungsverfahren mit dem ursprünglich vom Bezirksamt ausgewählten Kandidaten fortgeführt werden soll.

Das Bezirksamt ist weiterhin bestrebt, das Verfahren zur Besetzung der Stelle der/des Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung zügig zu Ende zu bringen, zumal die Besetzung der Stelle im öffentlichen Interesse liegt; die Wahl soll auf Vorschlag des Bezirksamtes in der nächsten Sitzung der BVV am 18.09.2008 vorgenommen werden.

Stellungnahme des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf – Schreiben der Bezirksstadtrates für Soziales und Sport Herrn Norbert Schmidt vom 29.07.08 zu**Schleppende Besetzung der vakanten Stellen der Bezirksbehindertenbeauftragten in mehreren Bezirken**

Der Behauptung, das Ausscheiden der bisherigen Bezirksbeauftragten sei weder für das Amt noch die Bezirksverordnetenversammlung überraschend gekommen sondern wäre bereits Monate vorher bekannt gewesen, pflichte ich voll und ganz bei.

Das Amt hat deshalb auch bereits frühzeitig das Seine getan und im März des vergangenen Jahres unter Hinzuziehung des Rechtsamtes mit den Vorbereitungen für die Nachbesetzung der Stelle begonnen.

Erst nach Abschluß des ersten Ausschreibungsverfahrens und bereits erfolgter Einladung der geeignet erscheinenden Bewerberinnen und Bewerber, ergaben sich durch entsprechende Anfragen bzw. Anträge in der BVV im Juni 2007 die allseits bekannten Verzögerun-

gen. Kontroverse Rechtsauffassungen zur Frage der Befristung der Stellenbesetzung und daraus resultierender langwieriger Beratungen in den politischen Gremien der BVV waren die Folge.

Der von der Bezirksverordnetenversammlung dann im November gefasste Beschluss, die Stelle ausschließlich für die Dauer der Legislaturperiode zu besetzen, zwang das Amt zum Abbruch des ersten und zur Durchführung eines zweiten Ausschreibungs- und Bewerberauswahlverfahrens – an dessen Ende nun die genannte Neubesetzung der Stelle zum 01.07.2008 stand.

Dem Vorwurf, nicht vorausschauend dafür gesorgt zu haben, dass nach dem Ausscheiden der bisherigen Beauftragten wenigstens zeitnah eine Neubesetzung hätte vorgenommen werden können sowie die monatelange Vakanz – die wohl als ein Verstoß gegen das Landesgleichberechtigungsgesetz und damit gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen angesehen werden kann – der Verwaltung zurechnen zu wollen, weise ich jedoch entschieden zurück.

Insbesondere hat das Amt zu keinem Zeitpunkt dieses für die behinderten Menschen im Bezirk so wichtige Amt als zweitrangig oder gar überflüssig angesehen.

Wenn, dann gilt dieser Vortrag allein der Bezirksverordnetenversammlung, die sich übrigens mit ihrer Entscheidung nicht im Einklang mit entsprechenden juristischen Stellungnahmen des Rechtsamtes befindet.

Stellungnahme des Bezirksamts Spandau – Schreiben des Bezirksbürgermeisters Herrn Konrad Birkholz vom 18.07.08 zu

Schleppende Besetzung der vakanten Stellen der Bezirksbehindertenbeauftragten in mehreren Bezirken

zu Ihrem o.g. Schreiben und den darin in Punkt 2.5 erhobenen Vorwürfen gegen das Bezirksamt Spandau nehme ich wie folgt Stellung:

Es hat mich schon mehr als verwundert, dass Sie meinem Hause vorwerfen, die Besetzung der Stelle des/der Bezirksbehindertenbeauftragten nur schleppend betrieben und keine entsprechende Personalplanung vorgenommen zu haben.

Wohl wissend, dass der bisherige Spandauer Stelleninhaber beantragt hatte, mit Ablauf des 30.04.2008 in den Ruhestand versetzt zu werden, wurde im Februar 2008 im Rahmen der hier vorhandenen personellen Kapazitäten mit dem Ausschreibungsverfahren begonnen.

In Spandau ist der/die entsprechende Funktionsträger/in auch gleichzeitig zuständig für die Seniorinnen und Senioren. Bei der zu besetzenden Planstelle handelt es sich um einen Dienstposten der BesGr. A 12 – Sozialamtsrat/-rätin. Nach den einschlägigen Vorschriften des Landes Berlin waren eine Stellenausschreibung im Amtsblatt von Berlin und eine Anfrage nach Personalüberhang beim Zentralen Personalmanagement (ZeP) erforderlich. Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgte am 07.03.2008 und wurden umgehend die Personalakten angefordert, Personalaktenauszüge erstellt und - soweit erforderlich - aktuelle dienstliche Beurteilungen angefordert.

Wie sie unschwer erkennen können, war die ausschreibende Behörde zumindest bei den externen Bewerbern/innen von der Zuarbeit derer Dienststellen abhängig.

Nachdem alle Vorarbeiten erledigt waren konnte dann das Bezirksamt nach einem strukturierten Auswahlinterview am 01.07.2008 beschließen, der BVV Spandau einen Vorschlag zur Wahl gemäß § 7 LGBG zu unterbreiten. Die BVV Spandau ist dann diesem Vorschlag auch gefolgt und hat am 09.07.2008 Herrn Klaus Laufmann zum Bezirksbeauftragten für Senior(inn)en und Menschen mit Behinderung gewählt.

Das ZeP hat übrigens – trotz mehrmaliger Mahnung – nicht auf unsere Anfrage aus dem Februar reagiert. Erst am 09.07.2008 wurde uns nach stetigem Drängen die Zustimmung zur Stellenbesetzung erteilt, also erst knappe 5 Monate nach unserer ersten Anfrage. [Hervorheb. BA Spandau]

Eine Besetzung der Stelle wird nun zum 01.09.2008 erfolgen.

Eine schnellere Besetzung ist nicht möglich, da auch Ihnen bekannt sein dürfte, wie angespannt sich die Ausstattung mit Sozialarbeitern/innen in den Berliner Bezirken darstellt. Es wäre daher unverantwortlich gewesen, Herrn Laufmann kurzfristiger aus seinem bisherigen Arbeitsbereich in der hiesigen Beratungsstelle für Behinderte und Krebskranke herauszulösen. Aufgrund der gewohnt „schnellen“ Meldung von geeignetem Personalüberhang durch das ZeP bin ich aber guter Hoffnung, dass seine bisherige und nun zum 01.09.2008 freiwerdende Stelle schnellstmöglich auch wieder besetzt werden wird.

Wie Sie meinen vorstehenden Ausführungen entnehmen können, unterliegt meine Bezirksverwaltung – wie auch alle anderen – bei der Rekrutierung von Personal den vom Berliner Senat geschaffenen und somit auch zu verantwortenden Rahmenbedingungen.

Ich hoffe, dass ich dazu beitragen konnte, Ihre augenscheinlichen Fehlinformationen auszuräumen. Sollten Sie diesbezüglich zukünftig Informationsbedarf haben, schlage ich eine Kontaktaufnahme mit meinem Büro vor, um unnötigen Schriftverkehr zu vermeiden.

3 Schlussbemerkung

Auch der siebente Verstößebericht zeigt ebenso wie die vorangegangenen, dass die Umsetzung des Benachteiligungsverbots und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung einen schwierigen gesellschaftlichen Prozess darstellen, der noch lange nicht abgeschlossen ist. Alle Verwaltungen sind aufgerufen, diesen Prozess mit noch mehr Nachdruck tatkräftig zu unterstützen.

Martin Marquard, 02. 10. 2008